

Erweiterung Tagebau Langsdorf

7. Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplans zum Kiessandtagebau Langsdorf

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401)

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

Projekt-Nr.: 22226-00

Fertigstellung: April 2023



Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer



Projektleitung: Dipl.-Geogr. Catrin Lippold

Mitarbeit: Dr. Jan Prinz
M.Sc. Charlotte Foisel



UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift:

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen	9
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	12
2.1	Beschreibung des Vorhabens	12
2.1.1	Allgemeine Angaben	12
2.1.2	Flächenerschließung (innerbetrieblicher Transportweg)	14
2.1.3	Vorfeldberäumung, Abraumbeseitigung und -verwertung	14
2.1.4	Rohstoffgewinnung und -aufbereitung	15
2.1.5	Abbau- und Betriebszeiten, Immissionsschutz	16
2.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange	17
2.1.7	Wiedernutzbarmachung nach Betriebsende	18
2.2	Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen	19
2.2.1	In die Vorhabenplanung integrierte Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen	19
2.2.2	Zusätzliche bauzeitliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	20
2.3	Relevante Projektwirkungen	21
3	Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	22
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	22
3.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets	24
3.2.1	Schutzgebietserklärung zum Vogelschutzgebiet	24
3.2.1.1	Schutzzweck	25
3.2.1.2	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile	25
3.2.2	Managementplanung	30
3.2.3	Maßgebliche Bestandteile	31
3.2.4	Defizitanalyse und schutzobjektbezogene Erhaltungsziele	31
3.2.5	Relevante Rechtsvorschriften nationaler Schutzgebiete	32
3.3	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	33

4	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	34
4.1	Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse	34
4.2	Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs	35
4.3	Relevanzprüfung	36
4.4	Konfliktanalyse – Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 BNatSchG	38
4.4.1	Rotmilan	38
4.4.2	Kranich, Rohrweihe	39
4.4.3	Wachtel, Kiebitz	41
4.4.4	Blaukehlchen	42
4.4.5	Neuntöter	43
4.4.6	Tüpfelsumpfhuhn	44
4.4.7	Weißstorch	45
5	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	48
6	Zusammenfassung	48
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	50
7.1	Literatur	50
7.2	Gesetze, Normen und Richtlinien	51

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick der Wiedernutzbarmachungsplanung	19
Tabelle 2:	Überblick der umzusetzenden Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen	20
Tabelle 3:	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens 7. PÄ des RBP	22
Tabelle 4:	Gebietsmerkmale des EU-Vogelschutzgebiets DE 1941-401 gemäß SDB (LUNG 2017)	24
Tabelle 5:	Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets DE 1941-401 nach Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V	26
Tabelle 6:	Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	35
Tabelle 7:	Kulisse der zu prüfenden Zielarten	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage bestehendes Kieswerk Langsdorf sowie geplante Erweiterungsfläche.....	5
Abbildung 2: Vogelschutzgebiet und Lage des Vorhabens (rot gerahmt).....	6
Abbildung 3: Überblick über das bestehende Kieswerk sowie die geplante Erweiterungsfläche.....	12
Abbildung 4: Überblick Abbauplanung im Bereich der Erweiterungsfläche (blau: Fläche für Rohstoffgewinnung/Entstehung Baggersee, umliegender gelb/brauner Streifen: anzulegende Böschungen)	13

1 Anlass und Aufgabenstellung sowie methodische Vorgehensweise

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant die Erweiterung des bestehenden Tagebaus Langsdorf. Die Tagebauerweiterung ist zur Erhaltung des Produktionsstandortes Langsdorf für die Kieswerk Langsdorf GmbH von existenzieller Bedeutung, da die verfügbaren Vorräte innerhalb der Grenze der bestehenden bergrechtlichen Planfeststellung größtenteils ausgeschöpft sind.

Der Standort befindet sich ca. 3 km westlich von Tribsees und ca. 1 km nordwestlich von Langsdorf (vgl. Abbildung 1). Das für die Erweiterung vorgesehene Areal mit einer Fläche von ca. 9 ha befindet sich im Eigentum der Antragstellerin.

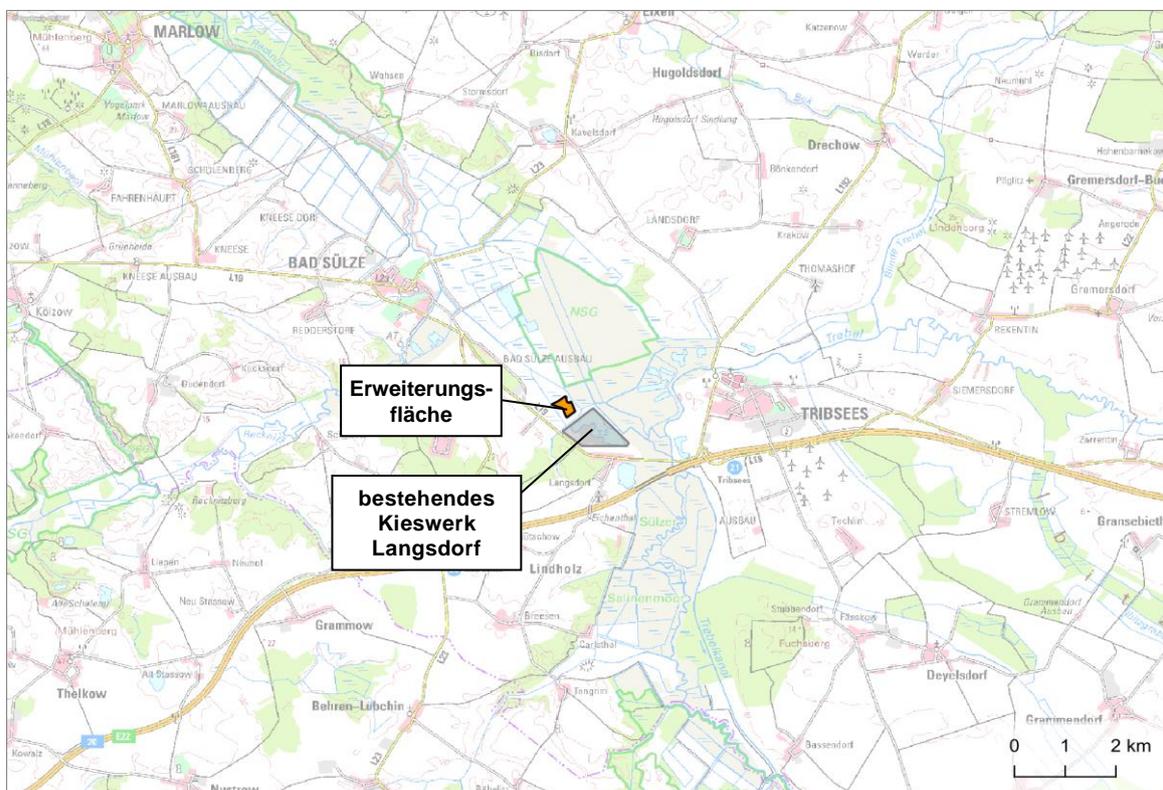


Abbildung 1: Lage bestehendes Kieswerk Langsdorf sowie geplante Erweiterungsfläche

Der bestehende Kiessandtagebau (planfestgestellte Abbaufäche ca. 58 ha) wurde durch das Bergamt Stralsund auf der Grundlage des Rahmenbetriebsplans (RBP) vom 12.02.1995 planfestgestellt (Planfeststellungsbeschluss/PFB vom 27.11.1995). Der PFB gilt aktuell in der 6. Planänderung vom 05.06.2016.

Aufgrund seiner Lage in Bezug zum EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) (vgl. Abbildung 2) sowie der vorhabenspezifischen Wirkungen stellt das Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG dar, das auf seine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets zu prüfen ist.

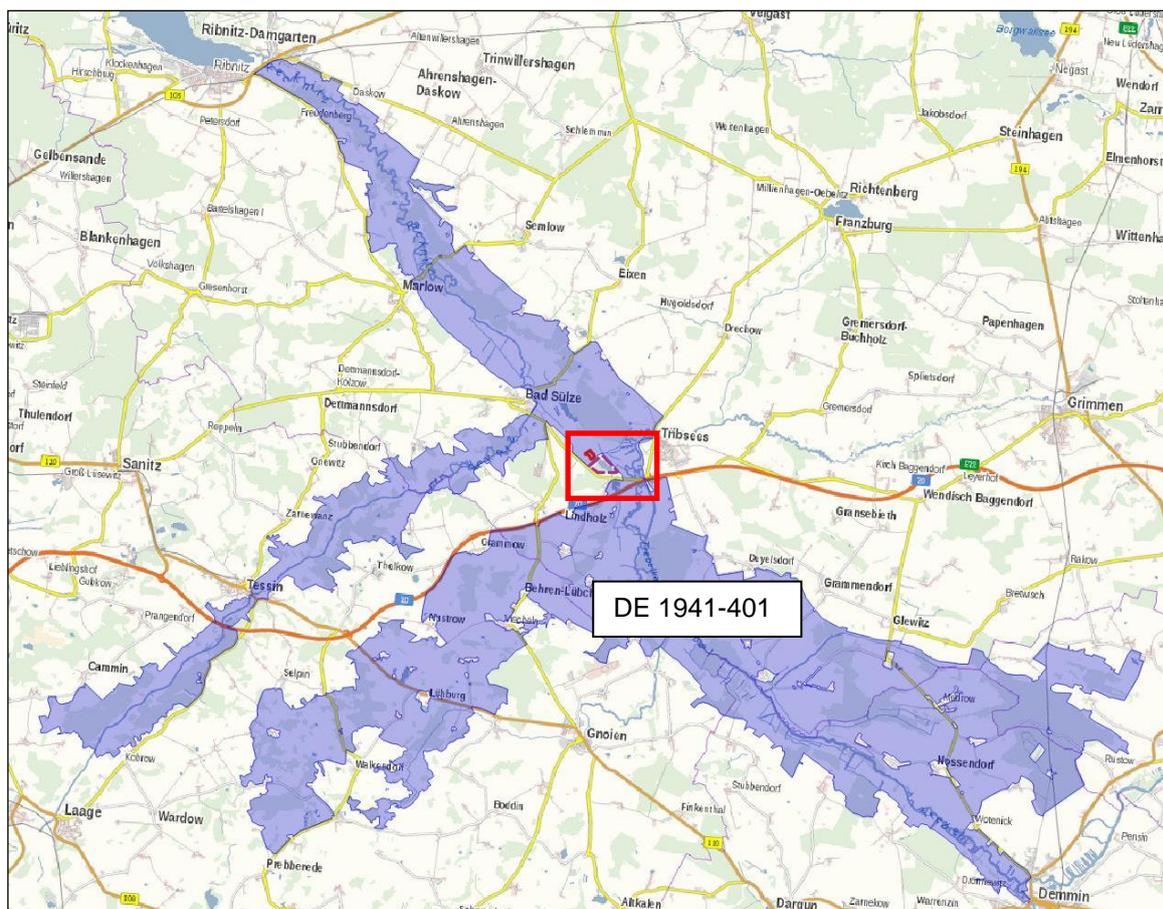


Abbildung 2: Vogelschutzgebiet und Lage des Vorhabens (rot gerahmt)

Für das Vorhaben lässt sich die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes und seiner für Schutzzweck und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht von vornherein sicher ausschließen. Es wird daher die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Maßgaben der FFH-RL bzw. des § 34 BNatSchG vertiefend im Rahmen einer Hauptprüfung untersucht (vgl. Kap. 1.2).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 Abs. 1 und 2 FFH-RL) einzurichten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Art. 6 FFH-RL). In das Netz Natura 2000 werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) (im Sinne des Art. 1 lit. k FFH-RL) als auch die Vogelschutzgebiete nach der VS-RL (nach ihrer Ausweisung als besondere Schutzgebiete (*special protection areas* (SPA)) bezeichnet, vgl. Art. 7 FFH-RL) integriert.

Der gebietsbezogene Schutz der VS-RL gilt den Vogelarten des Anhangs I dieser Richtlinie sowie weiteren Zugvogelarten, deren Vorkommen insbesondere an international bedeutende Feuchtgebiete gebunden ist (vgl. Art. 4 Abs. 1, 2 VS-RL). Zur Erhaltung dieser Arten

sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

Aufgabe des Schutzbietsnetzes Natura 2000 ist, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Schutzgebieten zu schützenden Arten und deren Habitate in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL) und gemäß Abs. 3 zu verbessern. Es besteht daher in den Gebieten ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als nationale Rechtsgrundlage sowie das Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) konkretisieren den vorgegebenen rechtlichen Rahmen.

Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen¹ jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten², eine Prüfung auf Verträglichkeit für dieses Gebiet. Nicht verträgliche Projekte und Pläne sind unzulässig.

Zweck der **Vorprüfung** ist es, die prinzipielle Möglichkeit zu klären, ob ein Plan oder Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Eine **Hauptprüfung** nach § 34 BNatSchG ist nur dann nicht erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Kommt die Vorprüfung hingegen zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes innerhalb einer Hauptstudie zu prüfen.

Die Eignung, eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes zu verursachen, setzt voraus, dass ein Vorhaben unter Berücksichtigung aller Wirkungen und seiner Lage in Bezug auf das Natura 2000-Gebiet kausal für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann. Eine Kausalität in diesem Sinne ist nur gegeben, wenn zwischen dem Vorhaben und der das Gebiet betreffenden Veränderung ein zurechenbarer Ursachenzusammenhang besteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist gegeben, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der gemäß den festgelegten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltenden und zu schützenden Biotope, Arten und deren Habitate bewirken kann.

¹ Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind dementsprechend die maßgeblichen Bestandteile (Zielarten) nach Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V einschließlich ihrer Lebensräume, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebiets-spezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Arten von Bedeutung sind.

² Hierbei ist unerheblich, ob ein Plan oder Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder indirekt von außen auf dieses einwirkt.

Erhaltungsziele, Schutzzweck, maßgebliche Bestandteile

Das BNatSchG unterscheidet zwischen den Erhaltungszielen, dem Schutzzweck und den diesbezüglich maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes. In § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG werden Erhaltungsziele als Ziele definiert, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps des Anhang I bzw. einer Art des Anhang II der FFH-RL für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Dabei ist im Sinne von Art. 1 lit. a FFH-RL unter Erhaltung nicht nur der statische Schutz, sondern auch ggf. die Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten zu verstehen, insbesondere sofern seit der Gebietsmeldung Verschlechterungen eingetreten sind. Die aktuellen Erhaltungszustände der in einem Vogelschutzgebiet zu schützenden Zielarten sind dem jeweiligen Standarddatenbogen zum Schutzgebiet zu entnehmen. Die Erhaltungszustände der Zielarten werden im Standarddatenbogen u.a. unter Auswertung von Monitoringergebnissen und des Gebietsmanagements fortgeschrieben.

Die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes sind im Rahmen einer Schutzgebietsausweisung nach § 32 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG zu konkretisieren. Der Schutzzweck wird in der Schutzerklärung gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen bestimmt. Des Weiteren wird in der Schutzerklärung durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sichergestellt, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-RL entsprochen wird (s. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Nationale Schutzgebietsausweisung und Managementplanung

Mit dem Erlass der VSGLVO M-V (Bezeichnung seit 9. August 2016: Natura 2000-LVO M-V) sind alle in M-V gemeldeten Vogelschutzgebiete nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung auf Grundlage des § 21 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V stellt eine Alternative neben der schon bislang möglichen Unterschutzstellung als Landschafts- und Naturschutzgebiet gemäß § 22 i.V.m. § 20 Abs. 2 BNatSchG dar, so dass für das vorliegend zu betrachtende Vogelschutzgebiet in Form der Landesverordnung eine Schutzgebietserklärung, auf die im § 32 Abs. 2 BNatSchG abgestellt wird, vorliegt.

In der Natura 2000-LVO M-V werden Schutzzweck und Erhaltungsziele formuliert. Die Regelungen der Verordnung weisen jedoch nicht durchgehend den Konkretisierungsgrad von herkömmlichen Schutzgebietsfestsetzungen des Naturschutzrechts (wie z. B. Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen) auf. Die Verordnung ist vielmehr darauf angelegt, durch andere untergesetzliche Vorschriften konkretisiert zu werden. Dieses kann bspw. durch Managementpläne, durch Handlungsgrundsätze oder durch sonstige Verwaltungsvorschriften für bestimmte Arten oder bestimmte Nutzungen erfolgen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise der Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben in:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004 (BMVBW 2004)
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR - COCHET CONSULT & TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG (KIFL ET AL. 2004)
- BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2008): "Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen" (BfG 2008)
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

sowie unter Berücksichtigung der

- "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 36: 968-1005.", eines gemeinsamen Erlasses des UMWELTMINISTERIUMS, WIRTSCHAFTSMINISTERIUMS, MINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND FISCHEREI UND DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND BAU M-V (2002, mit Änderung vom August 2004)

und umfasst demzufolge folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und Wirkungen
- Beschreibung des potenziell betroffenen Natura 2000-Gebietes, seiner Erhaltungsziele und seines Schutzzwecks
- Prognose der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes, einzeln und unter Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte

Untersuchungsraum und relevante Wirkfaktoren

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele des konkret betrachteten Natura 2000-Gebietes bezieht sich, im Sinne des sogenannten „Integritätsgrundsatzes“ der EU-KOM, auf das Gebiet in seiner Gesamtheit. Der Prüfbereich (Referenzraum) ist daher das gesamte Natura 2000-Gebiet.

Zur Ermittlung der konkreten Beeinträchtigungen ist die Abgrenzung eines engeren Untersuchungsraumes (detailliert untersuchter Bereich (duB)) erforderlich. Dieser orientiert sich an dem relevanten Wirkfaktor mit der größten Reichweite der zu erwartenden Wirkungen. Der Untersuchungsraum kann auch Flächen außerhalb des SPA umfassen, die aufgrund essenzieller Funktionen für die Zielarten einen „Umgebungsschutz“ erfordern.

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sowie dessen maßgebliche Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus der spezifischen Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Lebensräume und Zielarten. Dies gilt auch für solche Wirkfaktoren, deren Ursprung zwar außerhalb des Schutzgebietes liegt, die aber potenziell zu Beeinträchtigungen innerhalb des Gebietes geeignet sind.

Bewertungsmethode

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des betrachteten Schutzgebietes erfolgt in zwei Schritten, die im Folgenden schematisch dargestellt sind:

Schritt 1	Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben: a) Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Nach Festlegung ggf. notwendiger Maßnahmen der Schadensbegrenzung: b) Bewertung der Rest-Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
Schritt 2	Bewertung der Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten: c) Bewertung der einzelnen Beeinträchtigungen durch das zu prüfende Vorhaben ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung Nach Festlegung ggf. notwendiger Maßnahmen der Schadensbegrenzung sowohl bei dem zu prüfenden Vorhaben als ggf. auch bei den anderen Plänen und Projekten: d) Bewertung der kumulativen Rest-Beeinträchtigungen nach Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes erfolgt über die Verschneidung der prognostizierten Projektwirkungen mit den Bereichen nachgewiesener oder potenzieller Vorkommen von Zielarten und deren Habitaten. Zur Feststellung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung sind alle Kriterien, die für den Erhaltungszustand

der Arten und ihrer Lebensräume von Relevanz sind, bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen

Erheblichkeit bezeichnet eine nicht immer eindeutig definierte Schwelle, oberhalb derer Auswirkungen auf die Umwelt bzw. auf ein Umweltmedium als rechtsrelevant einzustufen sind.

Gemäß LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) lässt sich der Begriff der erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Artikels 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie zum günstigen Erhaltungszustand grundsätzlich wie folgt definieren:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten [...] nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die [...] in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der projekt- oder planbedingten Wirkungen

- die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in [...] dem Europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, oder
- unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.“

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) haben Fachkonventionsvorschläge zum direkten Flächenentzug in nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie erarbeitet. Die von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) ermittelten Orientierungswerte sind auf Vorhaben, welche zu dauerhaften und vollständigen Flächenverlusten führen, anwendbar. Sie können dagegen nicht direkt für temporäre³ und graduelle⁴ Beeinträchtigungen durch Störungen in Betracht angewendet werden.

Um zu beurteilen, ob eine Störung gemessen an den Zielen der FFH-Richtlinie erheblich ist, verweist die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018) ebenfalls auf die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL. Demnach kann ein „Ereignis, eine Tätigkeit oder ein Prozess“, das/die/der

- „zum langfristigen Rückgang der Population einer Art auf dem Gebiet beiträgt“⁵ oder
- „zu einer Verringerung der Verbreitung einer Art innerhalb des Gebiets beiträgt oder dazu beitragen könnte“ oder

³ Hierunter sind wenige Tage bis wenige Wochen andauernde Beeinträchtigungen zu verstehen.

⁴ Hierunter sind höchstens sehr geringfügige Verschlechterung der Habitatqualität zu verstehen.

⁵ i. S. v. einem langfristigen Rückgang des Brut- oder Rastbestands einer Art im betreffenden Natura 2000-Gebiet

- „zu einer Verringerung der Größe des verfügbaren Habitats der Art beiträgt“ als erhebliche Störung betrachtet werden.

Da sich das Ausmaß störungsbedingter Beeinträchtigungen nur eingeschränkt quantifizieren lässt, erfolgt die Bewertung der Erheblichkeit im Rahmen der Konfliktanalyse z. T. verbal-argumentativ und basierend auf fachgutachtlichen Einschätzungen.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

2.1.1 Allgemeine Angaben

Die geplante Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 8,7 ha befindet sich ca. 150 m nordwestlich des in aktiver bergbaulicher Nutzung befindlichen Tagebaus Langsdorf. Der bereits planfestgestellte Abbaubereich umfasst eine Fläche von ca. 58,2 ha (Abbildung 3).

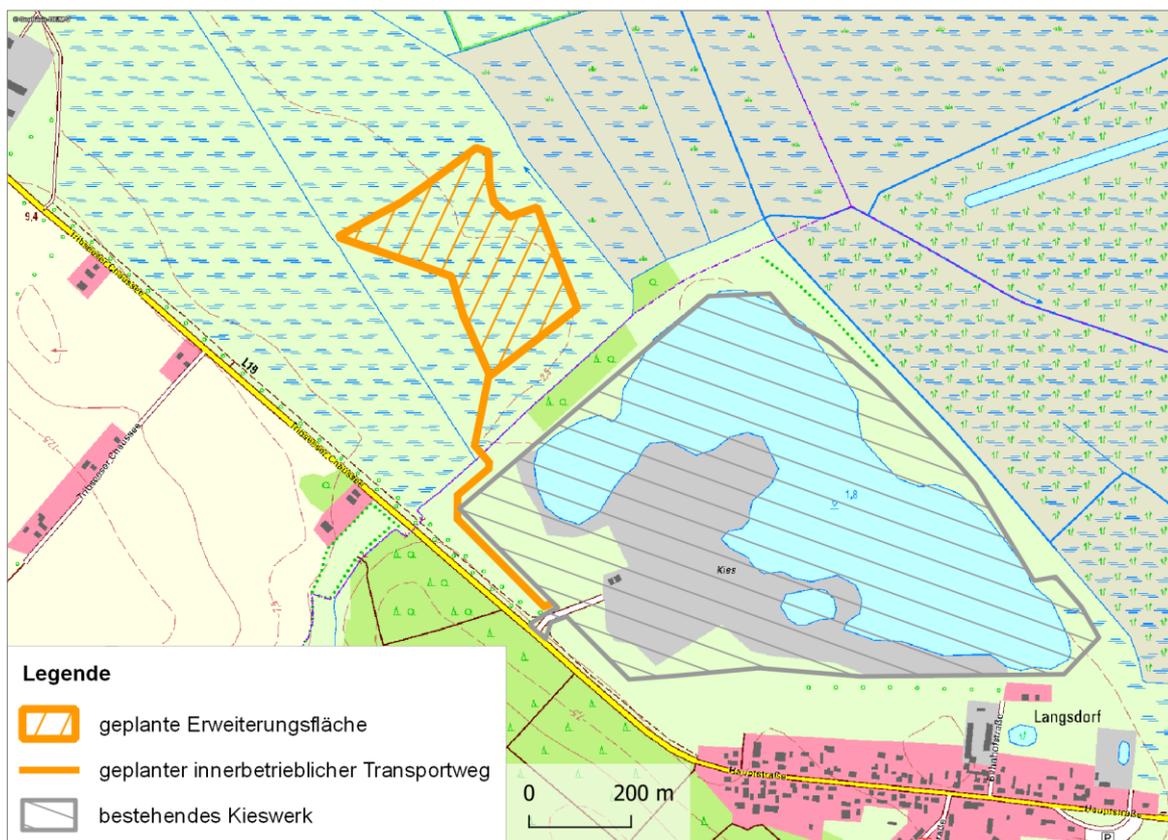


Abbildung 3: Überblick über das bestehende Kieswerk sowie die geplante Erweiterungsfläche

Im Rahmen der 2013 durchgeführten lagerstättengeologischen Untersuchungen wurden Vorkommen von abbauwürdigen Kiesen und Sanden nordwestlich des bestehenden Tagebaus nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um durchschnittlich ca. 17 m mächtige Kiessande mit einem Kiesanteil von ca. 1–33 %. Der mittlere Kiesanteil beträgt ca. 19 %.

Die Kieswerk Langsdorf GmbH beabsichtigt, die im Bereich der Erweiterungsfläche nachgewiesenen Vorräte in einer Größenordnung von ca. 1,28 Mio. t im Nassabbau zu gewinnen. Bei einer mittleren Jahresförderung von etwa 250.000 t bis 300.000 t Rohstoff ergibt sich damit eine Laufzeit der Gewinnung von etwa 5 bis 6 Jahren.

Überblick Teilbereiche und Flächeninanspruchnahme

Innerhalb der ca. 8,7 ha großen Erweiterungsfläche ist ein Rohstoffabbau auf einer Fläche von ca. 7,0 ha vorgesehen. Die hierbei erfolgende Freilegung des Grundwassers umfasst aufgrund der anzulegenden Böschungen eine geringfügig größere Fläche von ca. 7,3 ha. Dies entspricht der Größe des späteren Baggersees. Ein Überblick über die Abbauplanung im Bereich der Erweiterungsfläche kann Abbildung 4 entnommen werden.

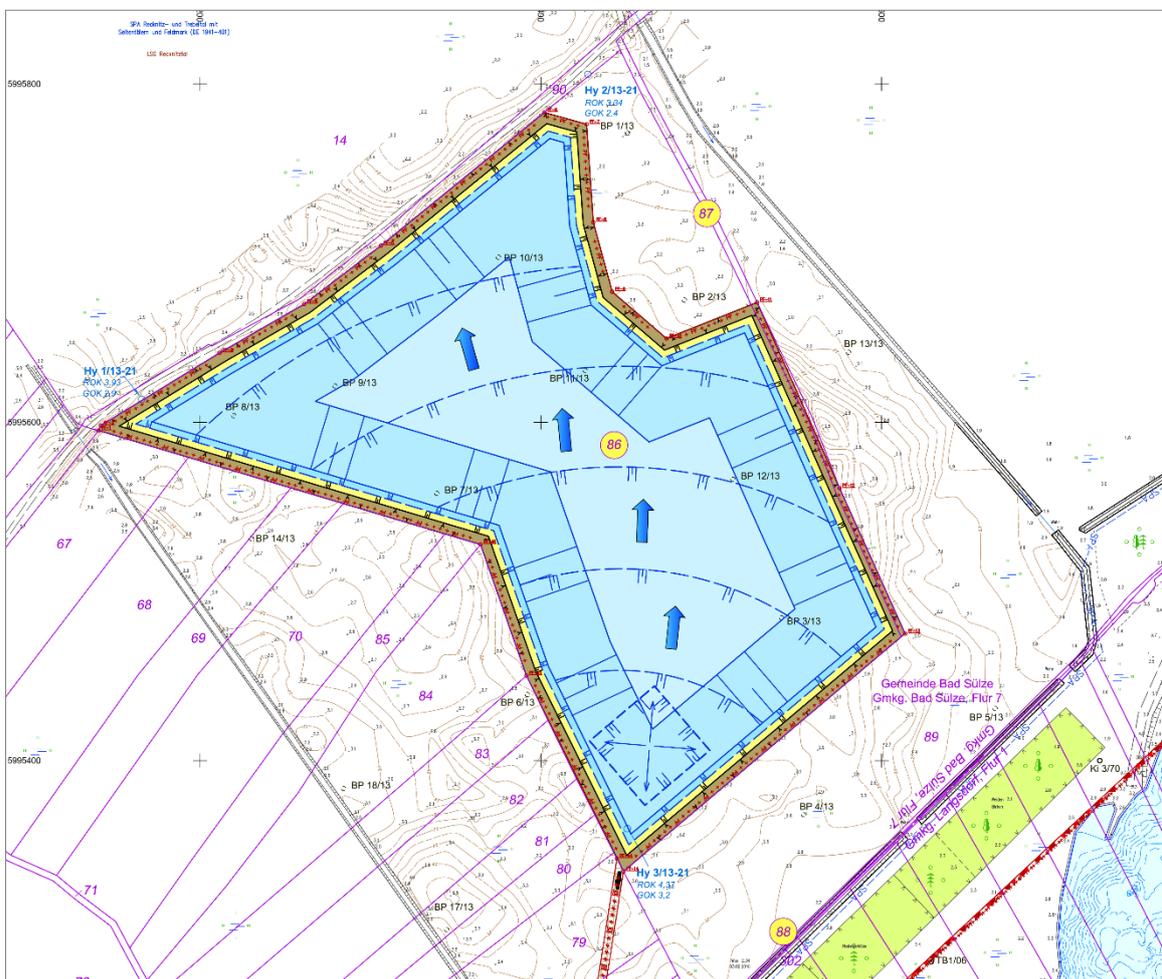


Abbildung 4: Überblick Abbauplanung im Bereich der Erweiterungsfläche (blau: Fläche für Rohstoffgewinnung/Entstehung Baggersee, umliegender gelb/brauner Streifen: anzulegende Böschungen)

Die Erweiterungsfläche ist zwar räumlich vom bestehenden Tagebau getrennt, stellt jedoch keine selbständige Betriebseinheit dar. Die Rohstoffaufbereitung und -zwischenlagerung erfolgt im bestehenden Tagebau, wobei auch die dort bestehende betriebliche Infrastruktur

genutzt wird. Für die Erschließung und die Anbindung an den bestehenden Tagebau ist ein innerbetrieblicher Transportweg geplant, der die Zuwegung zur Erweiterungsfläche darstellt und die erforderlichen Leitungen (z.B. Spülleitung) aufnimmt.

Der Bereich der geplanten Erweiterungsfläche inkl. innerbetrieblichem Transportweg wird derzeit und bis zur geplanten Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Rohstoffgewinnung erfolgt fortschreitend entsprechend des Bedarfs. Bis zum Zeitpunkt der Verritzung (Beginn der bergbaulichen Nutzung) können die Flächen wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

2.1.2 Flächenerschließung (innerbetrieblicher Transportweg)

Vor Beginn der Vorfeldberäumung erfolgt die Erschließung der Erweiterungsfläche für den innerbetrieblichen Transport. Dazu wird eine ca. 600 m lange und 3 m breite temporäre Baustraße in Plattenbauweise errichtet, in deren Zuge auch die Druckrohrleitung, das Stromkabel und das Steuerkabel für den Schwimmsaugbagger verlegt werden. Diese Anlagen sind temporär für den Abbauperiodenraum auf der Erweiterungsfläche und werden im Anschluss vollständig zurückgebaut. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baustraße einschließlich Bankett beträgt ca. 0,3 ha.

Im Zuge der Baustraße werden der zwischen bestehendem Kieswerk und Erweiterungsfläche gelegene Graben einschließlich parallel verlaufender Baumreihe im Bereich einer vorhandenen und ausreichend großen Überfahrt gequert. Aufgrund der bestehenden Durchfahrtmöglichkeit liegt in diesem Bereich bereits ein vergrößerter Baumabstand vor, so dass zur Anlage der Baustraße lediglich ein Rückschnitt der beiden angrenzenden Bäume erforderlich wird.

2.1.3 Vorfeldberäumung, Abraumbeseitigung und -verwertung

Die Vorfeldberäumung umfasst die abschnittsweise Beseitigung des Oberbodens im Bereich der Abbaufäche. Bei den oberhalb des Rohstoffs anstehenden Böden handelt es sich überwiegend um stark degenerierten Niedermoortorf, der bis in den Grundwasserschwankungsbereich hineinreichen kann.

Der Oberboden mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 0,5 m wird mittels Hydraulikbagger abgezogen und seitlich gelagert sowie ggf. mit Planieraupe aufgesetzt. Das Ausmaß der Rohstofffreilegung entspricht dabei in der Regel jeweils der Größe der Fläche, die für eine zweijährige Abbautätigkeit beansprucht wird, kann aber bei Bedarf auch jährlich erfolgen. Das Abschieben des Mutterbodens erfolgt jeweils zwischen 01.10. und 28.02., d.h. außerhalb der Vegetationsperiode und Vogelbrutzeit (vgl. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme BV-VM 1).

Ein Teil des Abraums wird zur Anlage der randlichen Begrenzungswälle genutzt. Mit dem Abraum anfallende Torfe können auch für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt wer-

den (z.B. zur Verfüllung von Gräben im Bereich von Mooren im Rahmen von Moorschutzprojekten). Insgesamt fällt im Rahmen der Vorfeldberäumung ca. 39.000 m³ Abraum an. Jährlich wird eine Menge von ca. 6.000 bis 8.000 m³ erwartet.

Im grundwasserbeeinflussten Bereich erfolgt die Abraumentnahme erst im Rahmen der Rohstoffgewinnung mittels Schwimmsaugbagger. Der bei der Rohstoffgewinnung anfallende Abraumanteil wird auf ca. 10 % des Gesamtfördervolumens geschätzt. Die anfallende Menge beträgt somit ca. 84.000 m³. Dieses im Rahmen der Nassaufbereitung anfallende Feinstkorn (bindiges Material wie Schluff, Lehm, Mergel) wird, sofern nicht veräußerbar, in den bestehenden Baggersee eingespült und dort zur Wiedernutzbarmachung verwendet.

2.1.4 Rohstoffgewinnung und -aufbereitung

Rohstoffgewinnung

Die Gewinnungsarbeiten erfolgen im Nassschnitt. Dazu wird zunächst mit einem Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk oder einem Kettenbagger von Land aus gearbeitet, um einen entsprechenden Nassaufschluss (50 m x 50 m, Tiefe 2-3 m) für die Schwimm-/ Einsatzfähigkeit des Saugbaggers herzustellen. Das gewonnene Material wird im Nassbaggerbereich zwischengelagert und im Regelbetrieb mit dem Saugbagger mitgenommen, so dass im Zuge des vorbereitenden Nassaufschlusses kein Rohstoff mit LKW abtransportiert wird.

Der Abbau im Regelbetrieb erfolgt mittels schwimmendem Saugbagger. Dieser pumpt das gewonnene Kies-Sand-Wasser-Gemisch durch eine flexible Druckrohrleitung aus Stahl (DN 315), die im Wasser auf Pontons liegt, zur der stationären Nassaufbereitungsanlage im bestehenden Kieswerk Langsdorf. Eine Zwischenlagerung auf der Erweiterungsfläche sowie fahrzeuggebundene Materialtransporte sind daher nicht erforderlich.

Rohstoffaufbereitung

Mit dem Umsetzen des Gewinnungsgeräts aus dem bestehenden Tagebau in die Erweiterungsfläche erfolgt lediglich eine Verlagerung der Gewinnung. Die Rohstoffaufbereitung findet weiterhin ausschließlich im Bereich des bestehenden Kieswerks statt. Die gewonnenen Rohkiessande werden mittels der vorhandenen Nassaufbereitungsanlage in die Fraktionen > 32 mm, 2 mm bis 32 mm und < 2 mm getrennt. Das aufbereitete Material wird bis zum Abtransport sortengerecht in Halden im bestehenden Tagebau zwischengelagert. Nicht vermarktbar überschüssige Sande und Sedimente werden in den bestehenden Baggersee eingespült und im Rahmen der Wiedernutzbarmachung eingesetzt.

Da die beantragte Planänderung nicht mit einer Erhöhung der Fördermengen verbunden ist, erfolgt keine Änderung der bestehenden Abläufe zur Rohstoffaufbereitung im Bereich des planfestgestellten Kieswerkgeländes. Die Kieswerk Langsdorf GmbH plant im Bereich

der Erweiterungsfläche eine mittlere Jahresförderung von etwa 250.000 bis 300.000 t Rohstoff. Die bestehende Genehmigung für das Kieswerk (6. Planänderung vom 05.06.2016) umfasst eine mittlere Verarbeitungs- und Liefermenge von 350.000 t Kiesen und Sanden pro Jahr.

Rohstoffabtransport

Es wird auch weiterhin von einer mittleren jährlichen Liefermenge von 350.000 t an Kiesen und Sanden ausgegangen (Abbaumenge aus Erweiterungsfläche zzgl. der aktuell im bestehenden Tagebau zwischengelagerte Sande). Die tägliche aus dem Tagebaubetrieb resultierende Verkehrsbelastung liegt bei ca. 112 Lkw-Bewegungen (Summe der An- und Abfahrten bei 25 t/Lkw). In Spitzenzeiten ist von einer Verdopplung der mittleren täglichen Transportmenge auf bis zu 224 Lkw-Bewegungen zwischen 6 und 22 Uhr auszugehen. Im Nachtzeitraum zwischen 22 und 6 Uhr finden keine Transporte statt. Diese Menge ist Grundlage des planfestgestellten Betriebs.

Eine Erhöhung der Verkehrsbelastung ergibt sich mit der Erweiterung des Tagebaus nicht, da die jährlichen Fördermengen nicht erhöht werden.

Betriebstechnik

Für die Vorfeldberäumung und der landgestützten Nassbaggerarbeiten kommen Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk oder Kettenbagger bzw. Planierraupen zum Einsatz. Zur Nassbaggerung wird ein Elektroaugbagger (Typ IDRECO 17/350/A3) eingesetzt. Der Saugbagger wird bereits im bestehenden Tagebau Langsdorf verwendet und dann in die Erweiterungsfläche umgesetzt. Die Baggersteuerung erfolgt im Regelbetrieb weitgehend automatisiert, ist aber auch manuell möglich.

Der Schwimmsaugbagger, die Aufbereitungs- und Bandanlagen werden elektrisch betrieben. Die Stromversorgung erfolgt über einen im bestehenden Tagebau befindlichen Transformator, der an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist.

Stationäre Anlagen wie Büro-, Werkstatt- und Materialcontainer, Kiesaufbereitungstechnik, Tankanlagen etc. befinden sich nur im Bereich des bestehenden Tagebaus. Eine Änderung dieser Anlagen ist mit der 7. PÄ des RBP nicht vorgesehen. Alle im Tagebaubetrieb eingesetzten Geräte entsprechen dem Stand der Technik sowie den geforderten Umweltstandards.

2.1.5 Abbau- und Betriebszeiten, Immissionsschutz

Der Beginn der Flächeninanspruchnahme im Erweiterungsfeld ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Voraussichtliches Ende der Auskiesung im Erweiterungsfeld ist ca. 2030. Danach schließt sich die Wiedernutzbarmachung des Bereichs an.

Das Gewinnungsgerät wird nach Auskiesung der Erweiterungsfläche in den Bestandstagesbau zurückverlegt und dort die Gewinnung abschließen. Die Laufzeit des Gesamtvorhabens verlängert sich mit der 7. Planänderung des RBP auf ca. 2036.

Der Tagebaubetrieb erfolgt zwischen 6.00 und 22.00 Uhr werktags. Die Regelbetriebszeit liegt zwischen 6.00 und 18.00 Uhr.

Nachtbetrieb zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie ein Betrieb an Sonn- und Feiertagen finden in der Regel nicht statt. In Ausnahmefällen kann ein eingeschränkter Nachtbetrieb (nur Gewinnung, keine Aufbereitung und Transporte) erforderlich werden. Zum Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm wurde 2011 eine Schallimmissionsprognose für den Nachtbetrieb im Kiessandtagebau Langsdorf durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm in schützenswerten Bereichen nicht zu erwarten sind.

Relevante Staubemissionen treten in der Gewinnungs- und Aufbereitungsphase nicht auf, da das Material feucht abgebaut und weiterverarbeitet wird. Lediglich in Trockenperioden oder bei hohen Windstärken ist durch den innerbetrieblichen Transport von Kiessandmaterial oder Oberboden Staubentwicklung möglich. Zur Minimierung von Staubimmissionen erfolgt während andauernder Trockenperioden eine Befeuchtung die innerbetrieblichen Fahrwege zur Staubbindung.

2.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Oberflächenentwässerung

Technische Maßnahmen zur Tagebauentwässerung und zur Wasserhaltung sind nicht geplant und nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Der Rohstoffabbau erfolgt im Nassschnitt. Anfallendes Niederschlagswasser versickert flächig im sandig-kiesigen Untergrund, der die hierfür erforderliche Durchlässigkeit aufweist.

Grundwassernutzung

Aus dem bestehenden Baggersee, in dem das Grundwasser freigelegt ist, erfolgt eine direkte Entnahme von Grundwasser für den Betrieb der Nassaufbereitungsanlagen. Das Brauchwasser wird über die Sandverspülung dem Baggersee wieder zugeführt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für diese Grundwassernutzung liegt mit dem PFB vom 27.11.1995 vor. Für die Erweiterungsfläche wird mit der 7. PÄ des RBP die Verlängerung und Erweiterung der Wasserrechtlichen Erlaubnis für folgende Vorhabenbestandteile beantragt:

- Entnahme von Waschwasser aus dem bestehenden Baggersee
- Rückleitung des Brauchwassers in den bestehenden Baggersee
- Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zwecke der Kiesgewinnung auf einer Fläche von ca. 7,3 ha (Erweiterungsfläche).

Grundwasserüberwachung

Im Rahmen der Planfeststellung des Tagebaus wurden 4 Grundwassermessstellen (GWMS) und ein Lattenpegel im Bereich des bestehenden Tagebaus errichtet. Im Rahmen der 4. PÄ des RBP wurde 2009 ein Grundwassermonitoring zur Überwachung der Grundwasserstände und der Grundwasserbeschaffenheit beauftragt. Das Monitoring umfasst die monatliche Wasserstandsmessung (Stichtagsmessungen) sowie zweimal jährlich die Beprobung und Untersuchung des Grundwassers sowie des Wassers des Baggersees. Detaillierte Angaben zum Untersuchungsprogramm können dem RBP zur 7. PÄ entnommen werden. Die Ergebnisse des Grundwassermonitorings werden in einem jährlichen Bericht zusammengestellt.

Im Zuge der Erkundung der Erweiterungsfläche wurden dort drei neue GWMS errichtet, an denen derzeit der Grundwasserstand erfasst wird. Es ist geplant diese drei GWMS in das bestehende Grundwassermonitoring mit aufzunehmen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die Betankung der mobilen Fahrzeugtechnik mit Diesel-Kraftstoff steht im bestehenden Tagebau eine Kleintankanlage zur Verfügung. Die Tankanlage befindet sich in einem verschließbaren Container und ist mit Sicherheitseinrichtungen (Überlaufwanne, Überlaufsicherung) versehen. Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im Tagebau nicht betrieben.

Eine Änderung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ergibt sich mit der geplanten Erweiterung nicht.

2.1.7 Wiedernutzbarmachung nach Betriebsende

Nach der Auskiesung der Tagebaue wird die bergbauliche Nutzung beendet und auf den Flächen eine naturschutzgerechte Nachnutzung etabliert. Der Abschluss aller bergbaulichen Tätigkeiten ist derzeit für 2036 geplant. Im Bereich der Erweiterungsfläche kann die naturschutzgerechte Nachnutzung bereits vorgezogen nach Auskiesung dieses Bereichs (ca. 2030, vgl. Kap. 2.1.5) erfolgen.

Mit der Entnahme der Kiessande ergibt sich im Bereich der Abbauf Flächen durch das Volumendefizit ein Tagebaurestloch, das nahezu vollständig durch Grundwasser gefüllt ist. Der Baggersee bildet sich bereits fortschreitend in der Abbauphase, da die Kiessandgewinnung im Nassschnitt erfolgt. Bei Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft, insbesondere der Gestaltung der Böschungen, sind auch die bergrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und öffentlicher Sicherheit zu berücksichtigen. Die Wiedernutzbarmachungsplanung ist in der Anlage 3 des 7. PÄ des RBP dargestellt.

Die vorgesehene Folgenutzung der Flächen im Sinne des Naturschutzes besteht im Wesentlichen aus der Gestaltung des jeweiligen Baggersees zu einem naturnahen Landschaftssee und die Herrichtung von Sukzessionsflächen. Ziel ist die Schaffung potenziell

hochwertiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Einpassung der Folgelandschaft in das umgebende Landschaftsgefüge.

Die wesentlichen Bestandteile der Wiedernutzbarmachung sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Überblick der Wiedernutzbarmachungsplanung

Maßnahme	Maßnahmenfläche		
	bestehendes Kieswerk	Erweiterungsfläche	Gesamt
Sukzession auf anstehenden Böden (Böschungen, sonstige Flächen im Tagebaurandbereich) (Grundwasserflurabstand > 0,5 m)	8,01 ha	0,84 ha	8,85 ha
Sukzession auf Rohkiessand im Bereich von Endböschungen (Grundwasserflurabstand >0,5 m)	0,68 ha	0,54 ha	1,22 ha
Sukzession auf wechselfeuchten, temporär wasserführenden Flächen (Grundwasserflurabstand -0,5 m bis 0,5 m), Schaffung einer Insel im zentralen Baggersee	8,2 ha	-	8,2 ha
Sukzession im Uferbereich mit Flachwasserzone (Wassertiefe < 3 m)	2,53 ha	1,03 ha	3,56 ha
Baggersee (Wassertiefe > 3 m)	44,8 ha	6,24 ha	51,04 ha
Wiederherstellung landwirtschaftliche Nutzfläche	-	0,08 ha	0,08 ha
realisierte Gehölzpflanzungen	1,9 ha	-	1,9 ha
Summe:	66,12 ha	8,73 ha	74,85 ha

Für die Gestaltung der Uferbereiche im Baggersee des bestehenden Tagebaus und zur Schaffung von wechselfeuchten bzw. wasserführenden Biotopen werden die wiedereingespülten Sande verwendet.

Die wiederhergestellten Flächen dienen zugleich der Kompensation der Eingriffsfolgen i.S.d. § 14 ff. BNatSchG.

2.2 Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Die Quantität und Qualität der zu erwartenden Beeinträchtigungen wurde durch die erfolgten planerischen und technologischen Anpassungen an umweltfachliche Erfordernisse so weit wie möglich verringert.

2.2.1 In die Vorhabenplanung integrierte Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Umweltauswirkungen wurden bereits in die technische Vorhabenplanung integriert:

- Ausschluss tiefgründiger Moorstandorte (Moormächtigkeit ab 1,2 m) vom Rohstoffabbau
- Ausschluss geschützter Biotopflächen vom Rohstoffabbau

- Nutzung der bereits vorhandenen Flächen und stationären Anlagen des bestehenden Kieswerks für die Rohstoffaufbereitung und -lagerung (Minimierung der im Bereich der Erweiterungsfläche entstehenden Immissionen)
- Optimierung von Lage und Verlauf der temporären innerbetrieblichen Zuwegung (Erschließungsflächen): Querung des Grabens einschließlich begleitender Baumreihe im Bereich einer bereits bestehenden Überfahrt mit ausreichendem Baumabstand für die Querung, hierdurch Vermeidung von Baumfällungen, lediglich Rückschnitt von 2 benachbarten Gehölzen erforderlich
- Minimierung von Staubimmissionen durch Befeuchtung der innerbetrieblichen Fahrwege während andauernder Trockenperioden.

2.2.2 Zusätzliche bauzeitliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Baudurchführung zur Vermeidung und Verminderung umweltrelevanter Beeinträchtigungen geplant:

Tabelle 2: Überblick der umzusetzenden Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Beschreibung
<p>PF-VM 1</p>	<p>Bauzeitliche Baumschutzmaßnahmen</p> <p>Während der Bauphase unterliegen an die Baumaßnahmen angrenzenden Bäume einer Gefährdung durch den Baubetrieb.</p> <p>An den innerbetrieblichen Transportweg angrenzende Bäume im Bereich der Grabenquerung sind besonders schutzwürdig und durch Anfahrschäden und Befahrung des Wurzelbereiches gefährdet. Zum Schutz gegen mechanische Schäden (z.B. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind diese Einzelbäume von einem Zaun zu umgeben. Der Zaun umfasst den gesamten Wurzelbereich. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.</p> <p>Sollte aus Platzgründen die Sicherung des Wurzelbereiches nicht möglich sein, ist der Stamm mit geeigneten Schutzvorrichtung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.</p> <p>Die Krone ist vor Beschädigungen durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste fachgerecht hochzubinden oder zurückzuschneiden. Der Wurzelbereich ist durch eine druckverteilende Auflage (wasserdurchlässig, z. B. durch Baggermatten o.ä.) vor Lasten zu schützen. Die Baggermatten sind nicht auf die Wurzelansätze aufzusetzen.</p> <p>Die beschriebenen Baumschutzmaßnahmen sind während der ca. 6-jährigen Betriebszeit jeweils immer dann erforderlich und aufrechtzuerhalten, wenn und solange über die Zuwegung Materialtransporte erfolgen, also insbesondere während der ca. alle 2 Jahre vorgesehenen Abschiebekampagnen von Oberboden/Abraum.</p>
<p>BV-VM 1 (insb. für: Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Grauammer, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper)</p>	<p>Bauzeitenregelung für Brutvögel</p> <p>Zur Vermeidung der Tötung/Schädigung von Brutvögeln erfolgt die Baufeldfreimachung (im Rahmen der Vorfeldberäumung sowie vor Anlage der Zuwegung) außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Die Bauarbeiten (Bodenabtrag, Bodenumlagerung, Anlage Baustraße) sind spätestens bis zum 01. März zu beginnen und kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen, so dass eine Brutansiedlung nur außerhalb stark gestörter Bereiche erfolgt.</p>

Maßnahme	Beschreibung
	Alternativ ist ein Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit und Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn, Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.
FM-VM 1 (insb. für: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus)	<p>Kontrolle der zu beschneidenden Gehölze auf Fledermausbesatz</p> <p>Zur Vermeidung/Minderung baubedingter Tötungen und Störungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der beeinträchtigte Gehölzbestand ist vor Beginn der Vorhabenumsetzung von einem Fledermausexperten hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten bzw. aktuellen Nutzung als Sommer- und Winterquartier zu untersuchen. Werden signifikante Quartierpotenziale (gutachtliche Einschätzung) oder aktuelle Quartiernutzungen (Nachweis von Tieren bzw. Spuren) festgestellt, ist durch den Fledermausexperten die Quartierfunktion einzuschätzen und ein Zeitfenster für den Rückschnitt von Gehölzen vorzugeben, welches die Gefährdungspotenziale minimiert. Während des Rückschnitts von Gehölzen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Fledermausexperten vorzunehmen. Die zuvor konkretisierten Quartiere/Quartierpotenziale sind nochmals auf Anwesenheit von Fledermäusen zu kontrollieren. Angekommene Tiere sind zu bergen und artgerecht zu versorgen (z.B. Umsetzen in ein Ersatzquartier). Auf Grundlage der Kenntnisse aus a) und c) ist vom Fledermausexperten Notwendigkeit, Umfang, Größe und Anzahl der Ersatzquartiere festzulegen. Ersatzquartiere werden durch das Aufhängen von Fledermauskästen in räumlicher Nähe zu den beeinträchtigten Bäumen geschaffen. Winterquartierkästen sind vor Beginn des Rückschnitts von Gehölzen anzubringen. Sommerquartierkästen sind vor Beginn der auf den Rückschnitt folgenden Reproduktionszeit (spätestens im Februar) anzubringen. <p>Die Maßnahme ist optional und wird umgesetzt, wenn Quartiere oder Quartierpotenziale für Wochenstuben bzw. Winterquartiere festgestellt wurden.</p> <p>Alle Maßnahmenschritte sind durch einen ausgewiesenen Artexperten durchzuführen.</p>

Erläuterung: PF- / BV- / FM-VM – Vermeidungsmaßnahme für Pflanzen/Biotop, Brutvögel, Fledermäuse

2.3 Relevante Projektwirkungen

Die relevanten Wirkfaktoren sind in Tabelle 3 dargestellt. Sie werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilt. Sie leiten sich aus den Angaben zum Vorhaben (Kap. 2.1) ab.

Da mit der beantragten 7. Planänderung des Rahmenbetriebsplans keine Änderung der bestehenden Abläufe und Rohstoffaufbereitung im planfestgestellten Kieswerkgelände verbunden ist, insbesondere keine Erhöhung der Förderleistung, beziehen sich die durch die Vorhabenänderung verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausschließlich auf die Wirkungen im Erweiterungsbereich einschließlich Zuwegung. Im Bereich des bestehenden Kieswerks kommt es zu keiner Änderung der Projektwirkungen.

Die mit der Erweiterung des Tagebaus Langsdorf verbundenen relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens 7. PÄ des RBP

Projektwirkungen
baubedingt (abbauvorbereitende Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> - fortschreitende (abschnittsweise) Entfernung des humosen Oberbodens, oberer Torfschichten, einschl. Vegetation im Rahmen der Beräumung des Abraums - Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Abraum - Flächeninanspruchnahme für Erschließungsarbeiten (innerbetrieblicher Transportweg/Zuwegung) - Emission von Luftschadstoffen, Staub, Lärm und Licht/optischen Wirkungen durch Baufahrzeuge (bei Befahrung des Geländes für Vorbereitungs-, Montage- und Wartungsarbeiten) <p><i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt während der Bauzeit (z. T. wiederholt)</i></p>
anlagebedingt (nach Ende der der Abbauphase verbleibende dauerhafte Wirkungen) <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme Abbaugelände (fortschreitend) - fortschreitende Entstehung eines Baggersees durch Anschnitt des Grundwassers - Veränderung des Bodenreliefs, Böschungsmodellierung im Randbereich der Erweiterungsfläche <p><i>Dauer der Wirkung: dauerhaft</i></p>
betriebsbedingt (Abbauphase) <ul style="list-style-type: none"> - fortschreitender Sand-/Kiesabtrag durch Nassabbau - (geringfügige) Emissionen durch den Betrieb des Schwimmsaugbaggers (elektrisch) - Transport des gewonnenen Rohstoff-Wasser-Gemischs zur Weiterverarbeitung in das bestehende Kieswerkgelände über Druckrohrleitung (keine relevante Projektwirkung) <p><i>Dauer der Wirkung: zeitlich begrenzt auf die Betriebsdauer (ca. 6 Jahre)</i></p>

3 Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Am 14.12.1992 wurden 15 Europäische Vogelschutzgebiete durch das Umweltministerium von M-V an die EU-Kommission gemeldet. Aufgrund unzureichender Gebietsmeldungen wurde durch die Kommission im Jahre 2001 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Art. 4 VS-RL eingeleitet und dieses in ihrer Stellungnahme mit Datum vom 04.04.2006 nochmals bestätigt. Der Kabinettsbeschluss vom 11.04.2006 sah daraufhin die Festlegung einer neuen landesweiten Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten vor. Nach Beendigung der Ressort- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten am 25.09.2007 bzw. am 29.01.2008 Kabinettsbeschlüsse der Landesregierung zur vollständigen Neumeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission, welche anschließend im März 2008 vorgenommen wurde.

Auf Grundlage des § 21 Absatz 2 und 3 NatSchAG M-V wurden die an die EU gemeldeten Vogelschutzgebiete durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt, indem die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 05.07.2011 die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) erließ (Bezeichnung seit 9. August 2016⁶: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V). Diese Verordnung vom 12.07.2011 trat am 21.07.2011 in Kraft. Durch sie werden in einem hoheitlichen und außenrechtsverbindlichen Akt alle der Kommission gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete zu solchen erklärt (§ 1 Abs. 1 Natura 2000-LVO M-V). Die gemeldeten Gebiete sind somit Europäische Vogelschutzgebiete (SPA⁷) im Rechtssinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG und damit auch nach nationalem Recht unter Schutz gestellt.

Durch die Natura 2000-LVO M-V kommt die Landesregierung den Verpflichtungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 VS-RL nach. Die Voraussetzungen für den in Art. 7 FFH-RL formulierten Schutzregimewechsel für Vogelschutzgebiete sind somit erfüllt. Die Prüfung von Vorhaben auf Verträglichkeit mit den für ein betroffenes Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (BVERWG 01.04.2004) sowie die ausnahmsweise Zulassung eines Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß Art. 6, Art. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist somit spätestens seit In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung möglich.

Abbildung 2 gibt einen Überblick über das SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und die Lage des Vorhabens. Die nachfolgende Tabelle gibt die wesentlichen Merkmale des SPA auf Grundlage des Standarddatenbogens (SDB) mit Stand Juli 2015 wieder (LUNG 2017):

⁶ geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 643)

⁷ gemäß Art. 4 Abs. 1 VS-RL Erklärung zu sog. „special protection areas“ (SPA)

Tabelle 4: Gebietsmerkmale des EU-Vogelschutzgebiets DE 1941-401 gemäß SDB (LUNG 2017)

Gebietsmerkmale	
Name	Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark
Code	DE 1941-401
Größe	38.778 ha
Gebietscharakteristik	Strukturreiche Acker-, Moor- und Waldlandschaft mit einer Vielzahl großer und kleiner Fließgewässer
Bedeutung	Bedeutender Reproduktions- und Rastraum für Vogelarten, die an genutzte und ungenutzte Moore, alte Laubwälder und eine strukturreiche Agrarlandschaft gebunden sind. Bäuerlich und gutswirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft, in der sich historische Siedlungsstrukturen weitgehend erhalten haben. In spätglazialen Schmelzwasserabflussbahnen haben sich durch Versumpfung und Moorwachstum mächtige Mudden- und Torfschichten gebildet.
Verletzlichkeit	v.a. durch Nutzungsauffassung, touristische Aktivitäten (soweit erheblich wirkend), Entwässerung, weitere Minimierung des Alt- und Totholzanteils durch forstliche Nutzung

3.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets

Für das sich in Teilen mit dem Vogelschutzgebiet überschneidende GGB „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) wurde ein Managementplan erstellt, in dem auch die Schutzansprüche wildlebender Vogelarten innerhalb des Gebietes berücksichtigt werden (STALU VP 2012). In den Karten 2c des Managementplans werden die Habitate der relevanten Brut- und Rastvogelarten nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie dargestellt, welche wiederum z. T. Zielarten des Vogelschutzgebietes sind. Die hierin enthaltenen Angaben werden, soweit sinnvoll, im Rahmen der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt.

Soweit die Rechtsvorschriften innerhalb von Vogelschutzgebieten liegender nationaler Schutzgebiete strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese von der Natura 2000-LVO M-V unberührt. Die in den Schutzgebietsverordnungen festgelegten Schutzzwecke und die dazu erlassenen Gebote und Verbote sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nur dann maßgebend, wenn sie den Erhaltungszielen i.S. von § 32 Abs. 2 BNatSchG gerecht werden (BFG 2008). Ob letzteres der Fall ist, wird in Kapitel 3.2.5 geprüft.

3.2.1 Schutzgebietserklärung zum Vogelschutzgebiet

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung aus der Erklärung des Natura 2000-Gebiets zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, sofern die darin formulierten Schutzzwecke und die dazu erlassenen Vorschriften die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigen.

Mit dem Erlass der Natura 2000-LVO M-V werden alle in M-V gemeldeten Vogelschutzgebiete als Teile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000

zu Europäischen Vogelschutzgebieten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 VS-RL erklärt (§ 1 Abs. 1 Natura 2000-LVO M-V, s. Kapitel 3.1). Diese Erklärung in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 NatSchAG M-V stellt die zentrale Schutz- und Erhaltungsregelung für die Europäischen Vogelschutzgebiete dar, die nach europäischem Recht erforderlich ist. Der konkrete Schutzzumfang ergibt sich erst aus dem Zusammenwirken mit den Erhaltungszielen gemäß § 3 Natura 2000-LVO M-V, die in Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V gebietsspezifisch festgesetzt werden.

Nachfolgend werden die in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführten Schutzzwecke, Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile dargestellt.

3.2.1.1 Schutzzweck

Nach § 1 Abs. 2 Natura 2000-LVO M-V ist der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete „... **der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage 1**“ der Natura 2000-LVO M-V. Damit wird, wie von der Ermächtigungsgrundlage des § 21 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V gefordert, der Schutzzweck der Vogelschutzgebiete formuliert. Die Formulierung macht deutlich, dass es primär um den Schutz der im jeweiligen Gebiet vorkommenden Vogelarten geht, dem gegenüber der Schutz ihrer Lebensstätten eine dienende Funktion hat.

3.2.1.2 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile

Nach § 3 Natura 2000-LVO M-V ist es Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes, dass ein „**günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.**“

In Satz 1 des § 3 Natura 2000-LVO M-V ist verpflichtend die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes normiert, da diese europarechtlich gefordert sind.

Satz 2 des § 3 Natura 2000-LVO M-V verweist auf die Anlage 1. Maßgebliche Bestandteile sind hiernach zunächst einmal die dort genannten **Vogelarten**, darüber hinaus aber auch die beschriebenen **Lebensraumelemente**.

Die generelle Regelung über die Erhaltungsziele des § 3 Natura 2000-LVO M-V entfaltet somit in Verbindung mit den Inhalten der Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V gebietsspezifische Wirkung. Die Regelung geht auf die gesetzliche Begriffsbestimmung von Erhaltungszielen in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zurück, wobei über den Verweis auf Anlage 1 die Verbindung zu § 33 (Verschlechterungsverbot) und § 34 Abs. 2 BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung), die jeweils auf die maßgeblichen Bestandteile abstellen, gewährleistet wird.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen eines Vogelschutzgebiets handelt es sich nach KIFL ET AL. (2004) um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

der Zielvogelarten von Bedeutung ist. Die Analyse des relevanten Faktorengefüges kann zu dem Ergebnis kommen, dass Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Vogelschutzgebiets für den Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet maßgeblich sind. Diese Strukturen stellen zwar im strikten Sinne keine maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets selbst dar, sind jedoch in die Verträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Umgebungsschutzes einzubeziehen.

Für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ sind in der Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V folgende Angaben zu den maßgeblichen Bestandteilen enthalten:

Tabelle 5: Maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets DE 1941-401 nach Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V

Vogelart/dt. Name/ wiss. Name/Status	Lebensraumelemente	Populations- größe nach SDB ⁸	EHZ ⁹ nach SDB
Bekassine / <i>Gallinago gallinago</i> / Brutvogel	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	p = 50	B
Blässgans / <i>Anser albifrons</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	i = 26.000	B
Blauehlchen / <i>Luscinia svecica</i> / Brutvogel	von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen; von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche	p = 80	B
Bruchwasserläufer / <i>Tringa glareola</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	störungsarme, schlickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder)	i = 520	B
Eisvogel / <i>Alcedo atthis</i> / Brutvogel	störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässer-nähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	p = 20	B
Flusseeeschwalbe / <i>Sterna hirundo</i> / Brutvogel	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe sowie störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlamm-bänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)	p = 3	B
Goldregenpfeifer / <i>Pluvialis apricaria</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation; große Schlick- und Wattflächen (auch Schlafplatz)	i = 12.000	B
Großer Brachvogel / <i>Numenius arquata</i> / Brutvogel	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	p = 5	C
Kampfläufer / <i>Philomachus pugnax</i> / Brutvogel	störungsarme nasse Grünlandstandorte in Flusstalmooren mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (am Rand renaturierter Polder)	p = 1	C

⁸ p = Brutpaare, i = Individuen

⁹ Erhaltungszustand (EHZ) nach Standarddatenbogen (LUNG 2017): A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig

Vogelart/dt. Name/ wiss. Name/Status	Lebensraumelemente	Populations- größe nach SDB ⁸	EHZ ⁹ nach SDB
Kampfläufer / <i>Philomachus pugnax</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlackige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	i = 480	B
Kiebitz / <i>Vanellus vanellus</i> / Brutvogel	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nass- und Salzgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern, Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen) und mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	p = 100	C
Kleines Sumpfhuhn / <i>Porzana parva</i> / Brutvogel	flache Gewässer (auch Fischteiche) renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbüten und Röhrichten	p = 5	B
Knäkente / <i>Anas querquedula</i> / Brutvogel	störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel; Röhrichte und Seggenbestände; Feucht- und Nassgrünland mit Gräben; überstautes Grünland und renaturierte Polder; mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	p = 18	B
Kornweihe / <i>Circus cyaneus</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren	i = 0	B
Kranich / <i>Grus grus</i> / Brutvogel	störungsarme nasse Waldbereiche; wasserführende Sölle und Senken; Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder; angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	p = 80	B
Kranich / <i>Grus grus</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z.B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze	i = 5.400	B
Krickente / <i>Anas crecca</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer); Überschwemmungsgebiete; renaturierte Polder	i = 4.700	B
Löffelente / <i>Anas clypeata</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	störungsarme vernässte Grünlandflächen; Überschwemmungsflächen; renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation	i = 800	B
Mittelspecht / <i>Dendrocopos medius</i> / Brutvogel	Laub- und Laub-Nadel- Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u.a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	p = 180	B
Neuntöter / <i>Lanius collurio</i> / Brutvogel	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume); struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore	p = 250	B
Rohrdommel / <i>Botaurus stellaris</i> / Brutvogel	breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/ oder typhabestimmte Röhrichte), in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern	p = 22	B
Rohrweihe / <i>Circus aeruginosus</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	p = 42	B

Vogelart/dt. Name/ wiss. Name/Status	Lebensraumelemente	Populations- größe nach SDB ⁸	EHZ ⁹ nach SDB
Rotmilan / <i>Milvus milvus</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld als Bruthabitat (ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte als Nahrungshabitat	p = 45	B
Rotmilan / <i>Milvus milvus</i> / Zug-, Rastvogel, Überwint- rer	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte	k. A.	B
Rotschenkel / <i>Tringa totanus</i> / Brutvogel	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässeruferrändern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie überstautes Grünland, renaturierte Polder	p = 5	B
Saatgans / <i>Anser fabalis</i> / Zug-, Rastvogel, Überwint- rer	Flüsse und Überflutungsflächen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpfätze und große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	i = 3.200	B
Sandregenpfeifer / <i>Charadrius hiaticula</i> / Brutvogel	Schlammflächen und vegetationsfreie Stellen in renaturierten Poldern mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	p = 7	B
Schnatterente / <i>Anas strepera</i> / Brutvogel	Störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	p = 30	B
Schnatterente / <i>Anas strepera</i> / Zug-, Rastvogel, Überwin- terer	störungsarme renaturierte Polder	i = 800	B
Schreiadler / <i>Aquila pomarina</i> / Brutvogel	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes (ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	p = 24	B
Schwarzmilan / <i>Milvus mig- rans</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld als Bruthabitat (ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen) und mit hohen Grünlandanteilen und/ oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	p = 20	B
Schwarzspecht / <i>Dryocopus martius</i> / Brutvogel	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	p = 40	B
Seeadler / <i>Haliaeetus albicilla</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat	p = 3	B
Sperbergrasmücke / <i>Sylvia nisoria</i> / Brutvogel	Hecken, Gebüsche und Waldmäntel mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	p = 70	B

Vogelart/dt. Name/ wiss. Name/Status	Lebensraumelemente	Populations- größe nach SDB ⁸	EHZ ⁹ nach SDB
Spießente / <i>Anas acuta</i> / Brutvogel	störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren	p = 1	B
Spießente / <i>Anas acuta</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen	i = 1.100	B
Sumpfhohreule / <i>Asio flammeus</i> / Brutvogel	ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	i = 2	B
Sumpfhohreule / <i>Asio flammeus</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder	k. A.	B
Trauerseeschwalbe / <i>Chlidonias niger</i> / Brutvogel	störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgedehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, vegetationsarmen Torf- oder Schlammhängen (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete	p = 80	B
Tüpfelsumpfhuhn / <i>Porzana porzana</i> / Brutvogel	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	p = 90	B
Turmfalke / <i>Falco tinnunculus</i> / Brutvogel	Bereiche der offenen Kulturlandschaft mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat	p = 20	B
Wachtel / <i>Coturnix coturnix</i> / Brutvogel	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	p = 55	B
Wachtelkönig / <i>Crex crex</i> / Brutvogel	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	p = 80	B
Weißbartseeschwalbe / <i>Chlidonias hybrida</i> / Brutvogel	Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	p = 120	B
Weißstorch / <i>Ciconia ciconia</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	p = 76	B
Wespenbussard / <i>Pernis apivorus</i> / Brutvogel	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	p = 38	B
Wespenbussard / <i>Pernis apivorus</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	k. A.	B
Wiesenweihe / <i>Circus pygargus</i> / Brutvogel	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederrandbereiche mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z.B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	p = 8	B

Vogelart/dt. Name/ wiss. Name/Status	Lebensraumelemente	Populations- größe nach SDB ⁸	EHZ ⁹ nach SDB
Zwergmöwe / <i>Larus minutus</i> / Brutvogel	Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	p = 2	B
Zwergschnäpper / <i>Ficedula parva</i> / Brutvogel	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	p = 38	B
Zwergschwan / <i>Cygnus bewickii</i> / Zug-, Rastvogel, Überwinterer	Störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	i = 1.500	B

3.2.2 Managementplanung

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Dabei ist im Sinne von Art. 1 lit. a FFH-RL unter Erhaltung nicht nur der statische Schutz, sondern auch ggf. die Wiederherstellung oder Entwicklung günstiger Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten zu verstehen, was auch als ausdrückliches Ziel in der FFH-RL formuliert ist (s. Art. 2 Abs. 2 FFH-RL). Die diesbezüglich erforderlichen Sicherungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Managementplan zum Schutzgebiet festgelegt (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Mit dem Managementplan für das GGB „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) liegt eine Managementplanung für ein Schutzgebiet vor, das sich mit dem vorliegend zu betrachtenden EU-Vogelschutzgebiet zu großen Teilen überlagert (StALU VP 2012). Im Bereich des Vorhabens überlagern sich jedoch das SPA und das GGB nicht.

In diesem Managementplan wurden entsprechend des für die Erarbeitung seinerzeit einschlägigen Leitfadens (MLUV M-V 2010) die Belange des Vogelschutzgebiets im Überlagerungsbereich mit dem GGB berücksichtigt. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die für Lebensraumtypen und Anhang II-Arten abgeleiteten Erhaltungsziele nicht den Schutzansprüchen des Vogelschutzgebiets entgegenstehen bzw. bei Konkurrenzsituationen eine entsprechende Prioritätensetzung begründet erfolgen kann.

Da bei der Bearbeitung des Managementplans für das GGB nur Teile des Vogelschutzgebiets abgedeckt wurden, wurden entsprechend den Vorgaben des seinerzeit einschlägigen Fachleitfadens (MLUV M-V 2010) die gesamtgebietsbezogenen Erhaltungszustände der Vogelarten bzw. deren Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 nicht neu ermittelt bzw. aktualisiert. Dies hat zur Konsequenz, dass eine eventuelle Notwendigkeit zur Formulierung von Wiederherstellungszielen oder von vorrangigen Entwicklungszielen nach der im Leitfaden dargestellten Methode der Defizitanalyse für Vogelarten nicht abgeleitet werden kann. Vielmehr beschränken sich die im Managementplan des GGB für die Vogelarten formulierten Erhaltungsziele auf Ziele zur Sicherung des Status-quo bzw. auf wünschenswerte Erhaltungsziele (letzteres jedoch nur für Arten, deren Erhaltungszustand bezogen auf das Vogelschutzgebiet und auf den Überlagerungsbereich mit dem GGB jeweils

als ungünstig bewertet wurde). Eine differenziertere Defizitanalyse analog zur Verfahrensweise für die Lebensraumtypen und Anhang II-Arten und bezogen auf das gesamte Vogelschutzgebiet steht noch aus.

3.2.3 Maßgebliche Bestandteile

Eine Konkretisierung der maßgeblichen Bestandteile bezogen auf das gesamte Vogelschutzgebiet liegt noch nicht vor. Im Managementplan zum GGB DE 1941-301 werden diesbezüglich Aussagen vorgenommen. Sie gehen jedoch nicht über den Informationsgehalt der Angaben in Anlage 1 der Natura 2000-LVO M-V hinaus (vgl. Tabelle 5). Weitergehende Ausführungen werden daher an dieser Stelle nicht vorgenommen.

3.2.4 Defizitanalyse und schutzobjektbezogene Erhaltungsziele

Nach Art. 2 Abs. 2 FFH-RL zielen die aufgrund der FFH-RL getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. In der Defizitanalyse wird deshalb geprüft, ob die aktuelle Situation einzelner Schutzobjekte dem in der FFH-RL als Ziel formulierten „günstigen Erhaltungszustand“ entspricht.

Ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob es seit dem Referenzzeitpunkt bereits zu einer unzulässigen Verschlechterung gekommen ist, aus der dann ggf. die Verpflichtung zur Wiederherstellung resultiert (MLUV M-V 2012). Als Referenzzeitpunkt ist im Falle der VS-RL das Jahr 1994 als Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL für Vogelschutzgebiete zu verwenden.

Ist der ungünstige Erhaltungszustand eines Schutzobjekts auf Verschlechterungen, die bereits vor dem Referenzzeitpunkt erfolgten, zurückzuführen, zeigt dies dennoch i.d.R. einen für die Zielstellung des Art. 2 Abs. 2 FFH-RL („Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands“) unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ergibt ggf. das Erfordernis von Entwicklungsmaßnahmen.

Nach der Methodik in MLUV M-V (2012) wird folglich für Arten, die sich nach Einstufung im Standarddatenbogen in einem günstigen Erhaltungszustand (d. h. A = hervorragend oder B = gut) befinden, grundsätzlich das Erfordernis für Erhaltungsziele, die zur Sicherung des Status quo dienen, abgeleitet.

Für Arten, deren Erhaltungszustand sich auf Gebietsebene seit dem Referenzzeitpunkt in einen ungünstigen Zustand verschlechterte, ist die Formulierung von Wiederherstellungszielen zwingend erforderlich (Verschlechterungsverbot bzw. Wiederherstellungsgebot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bzw. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Vorrangige Entwicklungsziele betreffen solche Zielvogelarten, die sich einerseits im Schutzgebiet in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (für die sich jedoch nicht die Verpflichtung zur Wiederherstellung ableiten lässt, da der ungünstige Erhaltungszu-

stand auch schon vor dem Referenzzeitpunkt vorlag), andererseits aber Kriterien hinsichtlich einer besonderen Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000 aufweisen, die sich auf das Vorhandensein von Schwerpunktvoorkommen der betreffenden Arten im Schutzgebiet (d.h. bei Brutvögeln sind ein sehr hoher Populationsanteil des Landesbestands bzw. bei Rastvögeln mehr als 1% der Flyway-Population im Gebiet anzutreffen) sowie auf ihren ungünstigen Erhaltungszustand auf Landesebene (Rote Liste) und/oder auf EU-Ebene beziehen. Der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Arten wird daher Vorrang eingeräumt, um den unzureichenden Zustand, den das Schutzgebiet im Hinblick auf seine besondere Bedeutung für diese Arten im Netz Natura 2000 aufweist, zu korrigieren.

Eine auf das gesamte Vogelschutzgebiet bezogene Defizitanalyse liegt noch nicht vor. Derzeit lassen sich folgende grundsätzliche Schlussfolgerungen vornehmen:

- Im Standarddatenbogen wird für alle Rastvogelarten ein günstiger Erhaltungszustand konstatiert (vgl. Tabelle 5). Nach der Methode des MLUV M-V (2012) sind daher für diese Arten als Erhaltungsziele Ziele zur Sicherung des Status quo zu formulieren.
- Innerhalb der Brutvogelarten befinden sich Kampfläufer, Großer Brachvogel und Kiebitz in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Ob letzterer auf eine Verschlechterung gegenüber dem Referenzzeitpunkt zurückzuführen ist, ist im Rahmen der noch ausstehenden gebietsbezogenen Managementplanung zu ermitteln. Alle genannten Arten weisen weiterhin Kriterien einer besonderen Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000 auf. Nach der Methodik des MLUV M-V (2012) wären daher ggf. für diese Arten Wiederherstellungs- oder zumindest vorrangige Entwicklungsziele zu formulieren.

3.2.5 Relevante Rechtsvorschriften nationaler Schutzgebiete

LSG „Recknitztal“

Das Vorhabensgebiet liegt vollständig im LSG L62 „Recknitztal“. Dieses umfasst eine Fläche von 7.205 ha und befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Schutzzweck:

Der Schutzzweck des LSG „Recknitztal“ besteht gemäß § 3 (3) der Verordnung vom 05.1996 (Auswahl) im:

- Erhalt ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger naturnaher bis natürlicher großräumiger Strukturen in Wechselwirkung zwischen Tal-/ Hanglagen
- Erhalt der weiträumigen Grünlandbereiche in den Niedermoor- und Hanglagen als prägender Bestandteil des Gebietes
- Erhalt des harmonischen Landschaftsbildes, das durch landwirtschaftliche Einflüsse seinen besonderen Reiz erhielt

- naturverträgliche, die natürlichen Ressourcen schonende und die Vielfalt fördernde land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Abstimmung aller Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Hauptziel des Schutzes, die großflächige Erhaltung einer weiträumigen unverbauten Naturlandschaft von überregionaler Bedeutung
- naturkundliche und heimatgeschichtliche Bildung
- nachhaltiger Schutz natürlicher Ressourcen des Gebietes
- Umgebungsschutz für die im Gebiet vorhandenen Naturschutzgebiete
- Lebensraum für eine Reihe bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten (wie Fischotter, Biber, Schreiadler, Wiesen- und Kornweihe, Laubfrosch, Moorfrosch, Trollblume, Wiesenorchideen)

Verbotene Handlungen

Für das LSG gelten u. a. folgende Verbote und Nutzungseinschränkungen, die in Bezug auf das SPA eine besondere Relevanz aufweisen:

- die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
- Bruchwälder im Talbereich in ihrem Bestand zu verändern,
- Dauergrünland auf moorigen und anmoorigen Standorten im Talbereich sowie Dauergrünland auf Hanglagen, Ufervegetation sowie Klein- und Fließgewässer zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
- Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
- Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
- bisher nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen oder in ihrer ökologischen Bedeutung zu beeinträchtigen oder auf andere Flächen schutzgebietsfremde Nutzungen aufzunehmen,
- Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen und mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Sportgeräten in diese hineinzufahren.

Eine detaillierte Auflistung der Verbote und die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG L62 erfolgt in der UVU (Kap. 3.2.2).

3.3 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Das SPA DE 1941-401 überlagert in Teilen (Überschneidungsraum ca.14.225 ha) das GGB „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301). Die funktionalen Beziehungen

zwischen den Gebieten bestehen vorrangig darin, dass die für das GGB gemeldeten Lebensraumtypen grundlegende Habitatvoraussetzungen für die Zielartenkulisse des Vogelschutzgebietes darstellen.

Als wichtige und prägende Vogellebensräume sind die Flusstalmoore und die angrenzenden Niederungslandschaften sowie die Waldlebensräume in den Talrandlagen zu nennen. Feuchte Hochstaudenfluren sowie verlandende, von Röhrichten gesäumte Altarme und Altgewässer tragen zur Strukturvielfalt der Niederungsbereiche bei. Weiterhin wirken sich altholzreiche Waldbestände diversitätsfördernd auf die Avifauna im Schutzgebiet aus.

Es wird somit deutlich, dass sich der Zustand der Lebensraumtypen direkt auf die Populationen der sie bewohnenden Vogelarten auswirken kann. Der Erhaltungszustand der Schutzobjekte des Vogelschutzgebiets ist somit eng mit dem Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des GGB korreliert. Die durch die Lebensraumtypen gebildeten Habitatstrukturen und Nahrungsressourcen stellen somit maßgebliche Bestandteile für die Zielarten des EU-VSG dar.

4 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

4.1 Relevante Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung im Kontext der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete sowie deren maßgebliche Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich somit aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele bzw. der zu schützenden Lebensräume und Zielarten. Dies gilt auch für solche Wirkfaktoren, deren Ursprung zwar außerhalb der Schutzgebiete liegt, die aber potenziell zu Beeinträchtigungen innerhalb der Gebiete geeignet sind.

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen befinden sich auf einer Fläche von vollständig innerhalb des SPA DE 1941-401.

Ausgehend von den in Tabelle 3 dargestellten Projektwirkungen können die folgenden im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse identifiziert werden.

Tabelle 6: Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

baubedingt: zeitlich begrenzt während der Bauzeit (z.T. wiederholt)	
fortschreitende Entfernung des humosen Oberbodens, oberer Torfschichten, einschl. Vegetation im Rahmen der Beräumung des Abraums	Habitatverlust, Verlust von Nahrungsflächen
Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Abraum	Habitatverlust, Trenn- und Barrierewirkung
Flächeninanspruchnahme für Erschließungsarbeiten	Habitatverlust
Verkehr und Transport, Bautätigkeiten, dadurch Emission von Luftschadstoffen, Staub, Lärm, Licht, optische Wirkungen	akustische und visuelle Störungen Meidung von Habitatflächen im Umfeld der Baustelle führen (Vergrämung)
anlagebedingt: dauerhaft	
Flächeninanspruchnahme Abbaugelände (fortschreitend)	Habitatverlust
Anlage eines Baggersees durch Anschnitt des Grundwassers (fortschreitend)	-
Veränderung des Bodenreliefs	-
betriebsbedingt: zeitlich begrenzt auf die Betriebsdauer (ca. 6 Jahre)	
fortschreitender Bodenabtrag durch Abbau	-
Nassbaggerung, Aufbereitung, Verkehr und Transport, dadurch Emission von Luftschadstoffen, Staub, Lärm, Licht, optische Wirkungen	akustische und visuelle Störungen Vergrämung

4.2 Abgrenzung des detailliert untersuchten Bereichs

Der detailliert zu untersuchende Bereich enthält den geografischen Raum, in dem maßnahmenbedingte Wirkprozesse prinzipiell zu Betroffenheiten der für das VSG definierten Erhaltungsziele führen könnten (BFG 2008; KIFL ET AL. 2004). Hierbei sind die spezifischen Empfindlichkeiten der Lebensräume und Arten sowie der für sie maßgeblichen Bestandteile zu berücksichtigen.

Generell orientiert sich die äußere Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereichs an den Wirkprozessen mit der größten räumlichen Reichweite. Dabei ist zu berücksichtigen, dass letztere nicht nur den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Wirkfaktors (bspw. der Flächenbeanspruchung) widerspiegelt, sondern darüber hinausgehend auch durch Fernwirkungen im Zuge von Stör- und Zerschneidungseffekten bestimmt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird vorliegend ein Untersuchungsraum abgegrenzt, der die geplante Abbauerweiterung sowie Flächen im Umkreis von 100 m inkl. dem Feldgehölz zwischen geplanter und bestehender Abbaufäche betrachtet. Darüber hinaus wurde ein erweiterter Untersuchungsraum von 500 m um die geplante Abbauerweiterung für die Betrachtung von Großvogelarten und Greifvögeln festgelegt, welcher auch das gesamte bestehende, im Südosten angrenzende Abbaugelände beinhaltet und im Westen durch die ca. 200 m entfernt angrenzende Landstraße L 19 eingegrenzt wird.

4.3 Relevanzprüfung

In der nachfolgenden Tabelle werden die Zielvogelarten aufgelistet, für die relevante Vorkommen im detailliert zu untersuchenden Bereich angenommen werden können und für die die Möglichkeit einer Betroffenheit durch das Vorhaben anschließend eingehender geprüft wird (grau unterlegt). Des Weiteren wird kurz erläutert, welche Zielarten nicht weitergehend betrachtet werden. Neben der Auswertung des Managementplans für das GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (StALU VP 2012) sowie der Anlage I der Natura 2000-LVO M-V basieren die nachfolgenden Einschätzungen auf den Ergebnissen der durch G. Schmitt (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021) durchgeführten Brutvogelkartierung. Nähere Informationen können dem Kartierbericht zur Brutvogelkartierung entnommen werden.

Tabelle 7: Kulisse der zu prüfenden Zielarten

Zielarten	Relevante Vorkommen/ Begründung
Brutvögel	
Bekassine	Bei der Kartierung 2021 nur als Durchzügler nachgewiesen.
Blaukehlchen	Nachweis eines Brutreviers bei der Brutvogelkartierung 2021.
Eisvogel	Bei der Kartierung 2021 nicht nachgewiesen.
Fluss- und Trauerseeschwalbe	Keine Brutvorkommen bei der Brutvogelkartierung 2021 nachgewiesen.
Großer Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Weißbart-Seeschwalbe, Zwergmöwe	Keine Brutvorkommen bei der Brutvogelkartierung 2021 nachgewiesen.
Kiebitz	Nachweis von 3 Brutvorkommen außerhalb des Vorhabengebietes im 500 m-Umfeld bei der Kartierung 2021.
Kleines Sumpfhuhn	Trotz gezielten Einsatzes einer Lockattrappe konnte im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 kein Nachweis für das Kleine Sumpfhuhn erbracht werden.
Knäkente, Spießente	Bei der Kartierung 2021 nicht nachgewiesen.
Kranich	Bei der Kartierung 2021 gab es 1 Brutnachweis des Kranichs im 500 m-Umfeld, außerhalb des Vorhabengebiets.
Mittel- und Schwarzspecht, Zwergschnäpper	Kein nachgewiesenes Brutvorkommen bei der Kartierung 2021. Keine Lebensraumpotenziale (Wälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz) im Untersuchungsraum.
Neuntöter	Nachweis von 1 Revier bei der Brutvogelkartierung 2021.
Rohrdommel	Bei der Kartierung 2021 nur Brutzeitfeststellung der Rohrdommel.
Rohrweihe	Nachweis von 1 Revier im 500 m-Umfeld außerhalb des Vorhabengebiets bei der Brutvogelkartierung 2021.
Rotmilan	Bei der Kartierung 2021 gab es 1 Brutnachweis des Rotmilans im Untersuchungsraum.
Schnatterente	Bei der Kartierung 2021 nur als Durchzügler nachgewiesen.
Schreiadler	Bei der Kartierung 2021 nicht nachgewiesen.
Schwarzmilan	Bei der Kartierung 2021 nicht nachgewiesen.
Seeadler	Bei der Kartierung 2021 nur als Nahrungsgast nachgewiesen.
Sperbergrasmücke	Trotz gezielten Einsatzes einer Lockattrappe konnte im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 kein Nachweis für die Sperbergrasmücke erbracht werden.

Zielarten	Relevante Vorkommen/ Begründung
Sumpfohreule	Bei der Kartierung 2021 nicht nachgewiesen.
Turmfalke	Bei der Kartierung 2021 nur als Nahrungsgast nachgewiesen.
Tüpfelsumpfhuhn	Nachweis von 1 Revier bei der Brutvogelkartierung 2021.
Wachtel	Bei der Kartierung 2021 gab es 1 Brutnachweis im 500 m-Umfeld, außerhalb des Vorhabengebiets.
Wachtelkönig	Trotz gezielten Einsatzes einer Lockattrappe konnte im Zuge der Brutvogelkartierung 2021 kein Nachweis für den Wachtelkönig erbracht werden.
Weißstorch	In der Umgebung des geplanten Vorhabens sind laut UMWELTKARTENPORTAL LUNG zwei Neststandorte des Weißstorchs nachgewiesen. Ein Brutvorkommen an der Gnoiener Chaussee (~2,2 km) und eines in Langsdorf (~1,4 km von der geplanten Abbaufäche entfernt). Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden
Wespenbussard	Bei der Kartierung 2021 nicht nachgewiesen.
Wiesenweihe	Bei der Kartierung 2021 nur als Nahrungsgast nachgewiesen.
Rastvögel	
Wespenbussard, Kornweihe, Sumpfohreule	Auftreten von Einzeltieren während des Durchzugs möglich, ein längeres Verweilen im Untersuchungsraum aufgrund fehlender Lebensraumpotenziale sehr unwahrscheinlich.
Rotmilan	Ein Brutnachweise des Rotmilans bei der Brutvogelkartierung 2021, weiterhin Auftreten von Einzeltieren während des Durchzugs möglich.
Goldregenpfeifer	Aufgrund der bereits vorherrschenden Schallemission, die von Saugbagger und Siebmaschine auf der bestehenden Abbaufäche ausgehen, wird aktuell von einer Meidung des Untersuchungsraumes ausgegangen. Das geplante Vorhaben führt zu keiner weiteren Beeinträchtigung.
Bläss- und Saatgans, Zwergschwan	Die nächstliegenden bekannten Schlafplätze von Gänsen (Kategorie B) befinden sich in > 6 km Entfernung südwestlich zum Vorhaben; die nächstliegenden bekannten Schlafplätze von Schwänen (Kategorie A) befinden sich in > 18 km Entfernung südöstlich zum Vorhaben (Umweltkartenportal LUNG). Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Abbaubetrieb (akustische Störungen, Störung durch menschliche Anwesenheit) und der angrenzenden L 19 wird aktuell von einer Meidung des Untersuchungsraumes ausgegangen
Krick-, Löffel-, Schnatter- und Spießente	Rasten vor allem im Bereich von überfluteten Poldern im unteren Trebeltal (Rodde, Beestland, Wendewiesen) und Grünland- und Renaturierungsflächen im Grenzta Moor und mittleren Trebeltal (StALU VP 2012)
Bruchwasserläufer, Kampfläufer	Rasten vor allem im Bereich von überfluteten Poldern und Grünland- und Renaturierungsflächen (StALU VP 2012)
Kranich	Der nächste Schlafplatz (Kategorie B) befindet sich südwestlich > 6 km vom Vorhaben entfernt im Reihbruch, zwischen Tessin und Gnoien (UMWELTKARTENPORTAL LUNG). Eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieses Schlafplatzes kann ausgeschlossen werden.

4.4 Konfliktanalyse – Bewertung der Erheblichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 BNatSchG

4.4.1 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
1. Status und Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile
1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet Status/ EHZ: Brutvogel/ B
1.2 Erhaltungsziele (EZ) Schutzobjektbezogene EZ: – Sicherung des Status quo
1.3 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V – möglichst unzerschnittener Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) – hohe Grünlandanteile oder fischreiche Gewässer sowie möglichst hohe Strukturdichte (Nahrungshabitat)
2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben
Ein Brutnachweis des Rotmilans ist im Feldgehölz östlich des Untersuchungsgebietes bekannt. Die Nahrungssuche erfolgte vor allem auf den Wirtschaftswiesen und dem Niedermoor, zu denen auch die geplante Abbaufäche und das Umfeld zu rechnen sind. Trotz der Schallemission, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine ausgehen, wählte das Paar das Feldgehölz zwischen der bestehenden und der geplanten Abbaufäche als Brutplatz. Die Raumnutzungsuntersuchung zeigt, dass die Wiesen- und Moorflächen häufig überflogen werden, während über der bestehenden Abbaufäche keine Flüge im Rahmen der Kartierung nachgewiesen werden konnten, obwohl die Fläche unmittelbar an den Horststandort angrenzte (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021).
3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen
3.1 Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen Im Zuge der Baumaßnahmen werden keine stärkeren Gehölze entnommen, sodass keine direkte Beeinträchtigung des Bruthabitats zu erwarten ist. Durch den sukzessiven Abtrag der Vegetationsdecke auf der Erweiterungsfläche gehen ca. 8,7 ha Grünland dauerhaft verloren. Der Grund-Orientierungswert für einen „quantitativ absoluten Flächenverlust“ wird von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für den Rotmilan mit 10 ha angegeben. Dieser Wert wird vom vorhabenbedingten Flächenverlust unterschritten. Zudem entsteht nach Beendigung der Abbautätigkeit mit dem Baggersee ein neues für den Rotmilan geeignetes Nahrungshabitat (fischreiches Gewässer), welches gemäß Anlage I Natura 2000-LVO M-V ebenfalls ein maßgeblicher Bestandteil des EU-VSG DE 1941-401 ist. Durch den Oberbodenabtrag und die anschließende Lagerung in Mieten, entstehen gute Habitatbedingungen für Kleinsäuger, die für den Rotmilan essenzielle Beutetiere darstellen. Durch den fortschreitenden Abtrag der Vegetationsdecke werden zudem Kleinsäuger aufgeschreckt und als Nahrung für den Rotmilan und andere Greifvögel verfügbar gemacht. Durch die Herrichtung der Zufahrtswege werden Grünlandflächen temporär beeinträchtigt. Diese Wege stellen Wechselkorridore für Kleinsäuger dar und können den Nahrungserwerb für den Rotmilan positiv beeinflussen. In der Bilanz dürfte es vorhabenbedingt kaum zu einem Verlust von Nahrungshabitat für den Rotmilan kommen.

<p>3.2 Bau- und betriebsbedingte Störungen</p> <p>Der Rotmilan toleriert die menschliche Präsenz und dessen Nutzungsformen. Dies belegt auch der Brutnachweis im Feldgehölz, das nordöstlich an den Kiessee angrenzt. Trotz der Schallemission, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine ausgehen, wählte das Paar das Feldgehölz als Brutplatz. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs werden nicht erwartet.</p> <p>Eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen im Zuge bau- und betriebsbedingter Störwirkungen wird daher ausgeschlossen.</p>
<p>3.3 Folgewirkungen (Rekultivierung)</p> <p>Durch die Rekultivierung der aktuell betriebenen Abbaufäche tritt eine akustische und visuelle Beruhigung in diesem Bereich ein. Zudem wird durch die Abpflanzung des geplanten Abbauggebietes nach Osten das Habitat aufgewertet. Die Gehölzpflanzungen begünstigen zudem die Ansiedlung von Kleinsäugern, die für den Rotmilan einen wichtigen Bestandteil seiner Nahrungsgrundlage darstellen. Mit Entwicklung von Laichhabitaten an den Ufern der Abbaugewässer und der Erhaltung von Rohbodenstandorte für Reptilien, werden weitere Nahrungsressourcen für den Rotmilan geschaffen.</p>
<p>4. Bewertung der Erheblichkeit</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen im Lebensraum des Rotmilans führt. Relevante Vergrämungswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden ebenfalls ausgeschlossen bzw. liegen unterhalb der populationsbezogenen Reaktions- und Belastungsschwelle der Vorkommen im Schutzgebiet.</p> <p>Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen des Rotmilans entgegensteht, liegt nicht vor. Die Rekultivierungsmaßnahme kann sogar zur Habitataufwertung und Erschließung zusätzlicher Nahrungsressourcen führen.</p>
<p>5. Fazit</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Rotmilans im VSG zu erwarten.</p>

4.4.2 Kranich, Rohrweihe

<p>Kranich (<i>Grus grus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</p>
<p>1. Status und Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile</p>
<p>1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet</p> <p>Status/ EHZ: Brutvogel/ B</p>
<p>1.2 Erhaltungsziele (EZ)</p> <p>Schutzobjektbezogene EZ: – Sicherung des Status quo</p>
<p>1.3 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V</p> <p>Kranich</p> <ul style="list-style-type: none"> – störungsarme nasse Waldbereiche (u.a. Osterwald, Darßwald, Barther Stadtwald), wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern (u.a. Lieschower Wiek) und renaturierte Polder – angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) <p>Rohrweihe</p> <ul style="list-style-type: none"> – möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) – mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) – mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat

2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben
<p>Ein Brutnachweis des Kranichs ist am nordwestlichen Ufer der bestehenden Abbaufäche (zwischen bestehender und geplanter Abbaufäche) bekannt. Trotz der Schallemission, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine ausgehen, wählte das Paar das Schilf am bestehenden Kiessee als Brutplatz. (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021).</p> <p>Ein Brutnachweis der Rohrweihe ist östlich des bestehenden Abbaubereichs in der Hochstaudenflur des Grenztales bekannt (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021).</p>
3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen
3.1 Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen <p>Durch den sukzessiven Abtrag der Vegetationsdecke auf der Erweiterungsfläche gehen ca. 8,7 ha Grünland und somit Nahrungsflächen für beide Arten dauerhaft verloren. Insgesamt bleibt das Nahrungsflächenangebot in den Aktionsräumen der betroffenen Brutpaare groß. Zudem entstehen nach Beendigung der Abbautätigkeit mit dem Baggersee für den Kranich neue Bruthabitate (vgl. Brutansiedlung am nordwestlichen Ufer der bestehenden Abbaufäche) und für die Rohrweihe Brut- und Nahrungshabitate (Schilf- und Röhrichtbestände). Durch den Oberbodenabtrag und die anschließende Lagerung in Mieten entstehen gute Habitatbedingungen für Kleinsäuger, die zum Beutespektrum der Rohrweihe gezählt werden. In der Bilanz dürfte es für den Kranich und die Rohrweihe vorhabenbedingt zwar zu geringfügigen Veränderungen beim Lebensraumangebot, aber kaum zu Flächenverlusten kommen.</p>
3.2 Bau- und betriebsbedingte Störungen <p>Kranich und Rohrweihe tolerieren die menschliche Präsenz und dessen Nutzungsformen. Dies belegen auch die Brutnachweise in der Nähe des bestehenden Abbaubereichs. Trotz der Schallemission, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine ausgehen, wurden Brutplätze in der Nähe des Kieswerkes besetzt. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs werden daher nicht erwartet.</p> <p>Eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen im Zuge bau- und betriebsbedingter Störwirkungen wird daher ausgeschlossen.</p>
3.3 Folgewirkungen (Rekultivierung) <p>Durch die Rekultivierung der aktuell betriebenen Abbaufäche tritt eine akustische und visuelle Beruhigung in diesem Bereich ein. Zudem wird durch die Abpflanzung des geplanten Abbaubereichs nach Osten das Habitat aufgewertet. Die Gehölzpflanzungen begünstigen zudem die Ansiedlung von Kleinsäufern, die für die Rohrweihe einen wichtigen Bestandteil der Nahrungsgrundlage darstellen. Mit Entwicklung von Laichhabitaten an den Ufern der Abbaugewässer und der Erhaltung von Rohbodenstandorten für Reptilien, werden weitere Nahrungsressourcen geschaffen.</p>
4. Bewertung der Erheblichkeit <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen in den Lebensräumen von Kranich und Rohrweihe führt. Relevante Vergrämungswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden ebenfalls ausgeschlossen bzw. liegen unterhalb der populationsbezogenen Reaktions- und Belastungsschwelle der Vorkommen im Schutzgebiet.</p> <p>Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen von Kranich und Rohrweihe entgegensteht, liegt nicht vor. Die Rekultivierungsmaßnahme kann sogar zur Habitataufwertung und Erschließung zusätzlicher Nahrungsressourcen führen.</p>
5. Fazit
<p>Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Kranich und Rohrweihe im VSG zu erwarten.</p>

4.4.3 Wachtel, Kiebitz

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
1. Status und Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile
1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet Status/ EHZ: Brutvogel/ B (Wachtel) C (Kiebitz)
1.2 Erhaltungsziele (EZ) Schutzobjektbezogene EZ: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Status quo (Wachtel) - Wiederherstellung oder vorrangige Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands (Kiebitz)
1.3 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V Wachtel <ul style="list-style-type: none"> - offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen) Kiebitz <ul style="list-style-type: none"> - offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - fehlende oder niedrige und lückenhafte Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) - geringer Druck durch Bodenprädatoren
2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben
Laut STALU VP (2012) gibt es in geeigneten Lebensräumen im gesamten Vogelschutzgebiet Vorkommen der Wachtel . Die optimalen Habitate liegen aber außerhalb des Vogelschutzgebietes in Getreideäckern. Einen Nachweis gab es bei der Kartierung 2021 im Grünland nördlich der geplanten Erweiterungsfläche (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021). Bei der Brutvogelkartierung 2021 gab es insgesamt drei Nachweise des Kiebitz . Zwei davon lagen in den Wiesen- u. Moorflächen nördlich der geplanten Erweiterungsfläche und einer auf der Insel im bestehenden Kieselsee (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021).
3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen
3.1 Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen Für die Wachtel, die keine Brutvogelart des Grünlandes ist, sind keine vorhabenbedingten Betroffenheiten zu erkennen. Auch vom Kiebitz wurden bei der Brutvogelkartierung 2021 keine Reviere im Bereich der Erweiterungsfläche festgestellt, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass die Vegetationsdecke zu wenig lückig und die Verhältnisse insgesamt zu wenig feucht sind.
3.2 Bau- und betriebsbedingte Störungen Bereits jetzt sind die Arten den Schallemissionen, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine auf der bestehenden Abbaufäche ausgehen, ausgesetzt. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs sind möglich und können durch Verlagerung der Raumnutzung kompensiert werden. Die betroffenen Arten sind sehr mobil und in der Lage ihre Gelege außerhalb der geplanten Abbauerweiterung in einem störungsärmeren Gebiet anzulegen. Um eine Beeinträchtigung des laufenden Brutgeschehens durch baubedingte Störungen ausschließen zu können, ist der Oberbodenabtrag und die Herrichtung der Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit von Wiesenbrütern durchzuführen, d. h. zwischen 01. August und 15. März (BV-VM 1). Eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen im Zuge bau- und betriebsbedingter Störwirkungen wird aufgrund der Mobilität der Arten sowie der ausgedehnten und vielfältigen Habitatausstattung im direkten Umfeld ausgeschlossen.
3.3 Folgewirkungen (Rekultivierung) Im bestehenden Abbaubereich werden Rohbodenstandorte erhalten, um primär Habitate für Reptilien zu erhalten bzw. zu schaffen. Nachrangig entstehen dadurch auch geeignete Bruthabitate für den Kiebitz . Es findet zudem auf Flächen die nicht abgebaut werden, weiterhin eine extensive Beweidung statt, die nicht nur für

Kiebitze sondern auch für **Wachteln** zuträglich ist. Nach Ende des Abbauperiodes im bestehenden Fördergebiet, erfolgt eine Beweidung die bis an den Rand des Tagebaurestloches heran reicht. Auf diesem Weg sollen wilde Badestellen verhindert werden, im selben Zuge werden damit auch geeignete Bruthabitate für den Kiebitz geschaffen.

4. Bewertung der Erheblichkeit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen im Lebensraum von Wachtel und Kiebitz führt. Relevante Vergrämungswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden ebenfalls ausgeschlossen bzw. liegen unterhalb der populationsbezogenen Reaktions- und Belastungsschwelle der Vorkommen im Schutzgebiet.

Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen von Wachtel oder Kiebitz entgegensteht, liegt nicht vor.

5. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Wachtel und Kiebitz im VSG zu erwarten.

4.4.4 Blauehlchen

Blauehlchen (*Luscinia svecica*)

1. Status und Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile

1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet

Status/ EHZ: Brutvogel/ B

1.2 Erhaltungsziele (EZ)

Schutzobjektbezogene EZ: – Sicherung des Status quo

1.3 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V

- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen
- von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche

2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben

In StALU VP (2012) werden die Uferbereiche der Recknitz und den damit assoziierten Verlandungszonen und Seitenarmen als Habitatpotenziale für das Blauehlchen ausgegrenzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte ein Brutnachweis am Feldgehölz nordöstlich der bestehenden Abbaufäche erbracht werden (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021).

3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen

3.1 Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen

Der Brutnachweis wurde > 100 m entfernt vom geplanten Abbauvorhaben in direkter Nähe zu einem Feldgehölz erbracht. Weder bau- noch anlagebedingt wird der Lebensraum vom Blauehlchen beansprucht.

3.2 Bau- und betriebsbedingte Störungen

Als Singvogel weist die Art grundsätzlich vergleichsweise geringe Vergrämungsdistanzen gegenüber anthropogenen Störquellen auf. Bereits jetzt ist die Art den Schallemissionen, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine auf der bestehenden Abbaufäche ausgehen ausgesetzt. Konfliktmindernd für die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen ist zudem zu werten, dass der Nachweis zwar innerhalb des Untersuchungsraumes, jedoch >100 m entfernt vom geplanten Abbauvorhaben festgestellt wurde. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs werden nicht erwartet und könnten im Falle dessen durch Verlagerung der Raumnutzung kompensiert werden.

Eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen im Zuge bau- und betriebsbedingter Störwirkungen, kann durch kleinräumige Ausweichbewegungen der Art sowie der vielfältigen Ausstattung von offenen bis halboffenen Feuchtgrünland im direkten Umfeld kompensiert und somit ausgeschlossen werden.

3.3 Folgewirkungen (Rekultivierung)

Nach dem Abbauezeitraum wird ähnlich wie im bestehenden Abbauegebiet, ein Kiessee mit abgeflachten Ufern zurückbleiben. Diese Nutzungsänderung von einem Feuchtgrünland zu einem naturnah gestalteten Kiessee, wirkt sich für das Blaukehlchen positiv aus. Die Art ist an Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen, dichter Vegetation und vereinzelt Gehölzen gebunden und besiedelt bei entsprechender Strukturierung auch Abbaugewässer (SÜDBECK et al. 2005). Im bestehenden Abbauegebiet werden Rohbodenstandorte erhalten, um primär Habitate für Reptilien zu erhalten bzw. zu schaffen. Nachrangig entstehen dadurch auch geeignete Nahrungshabitate für das Blaukehlchen.

4. Bewertung der Erheblichkeit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu keinen relevanten bau- und betriebsbedingten Flächenbeanspruchungen im Lebensraum des Blaukehlchens führt. Vielmehr werden durch die Rekultivierung der bestehenden und der geplanten Abbaufäche Lebensräume entwickelt, die den Lebensraumsprüchen der Art gerecht werden. Relevante Vergrämungswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden ebenfalls ausgeschlossen bzw. liegen unterhalb der populationsbezogenen Reaktions- und Belastungsschwelle der Vorkommen im Schutzgebiet.

Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen des Blaukehlchens entgegensteht, liegt nicht vor.

5. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Blaukehlchens im VSG zu erwarten.

4.4.5 Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*)

1. Status und Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile

1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet

Status/ EHZ: Brutvogel/ B

1.2 Erhaltungsziele (EZ)

Schutzobjektbezogene EZ: - Sicherung des Status quo

1.3 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V

- Strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum bzw. in Bezug zum Vorhaben

Vom Neuntöter ist ein Revier bekannt, das zwischen dem bestehenden und dem geplanten Abbauegebiet lag. Beobachtet wurde auch ein Nahrungsflug in das angrenzende Weideland (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021).

3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen

3.1 Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen

Der Brutnachweis wurde > 100 m entfernt vom geplanten Abbauevorhaben in direkter Nähe zu einem Feldgehölz erbracht. Weder bau- noch anlagebedingt wird der Lebensraum vom Neuntöter beansprucht.

3.2 Bau- und betriebsbedingte Störungen

Als Singvogel weist die Art grundsätzlich vergleichsweise geringe Vergrämungsdistanzen gegenüber anthropogenen Störquellen auf. Bereits jetzt ist die Art den Schallemissionen, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine auf der bestehenden Abbaufäche ausgehen, ausgesetzt. Mit der Umsetzung des Vorhabens entstehen keine neuen betriebsbedingten Wirkfaktoren und Folgewirkungen. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs werden aufgrund der Entfernung der Reviere von > 100 m zu den Eingriffsbereichen nicht erwartet und könnten im Falle dessen durch

<p>Verlagerung der Raumnutzung kompensiert werden. Eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen im Zuge bau- und betriebsbedingter Störwirkungen wird daher ausgeschlossen.</p>
<p>3.3 Folgewirkungen (Rekultivierung)</p> <p>Nach dem Abbauezeitraum wird, ähnlich wie im bestehenden Abbauegebiet, ein Kiessee mit abgeflachten Ufern zurückbleiben. Diese Nutzungsänderung von einem Feuchtgrünland zu einem naturnah gestalteten Kiessee, wirkt sich für den Neuntöter positiv aus. Im bestehenden Abbauegebiet werden Rohbodenstandorte nach Ende des Förderzeitraumes erhalten, um primär Habitate für Reptilien zu erhalten bzw. zu schaffen. Nachrangig entstehen dadurch auch geeignete Nahrungshabitate. Für das geplante Abbauegebiet sind nach dem Förderzeitraum im Rahmen der Rekultivierung u.a. Sichtschutzpflanzungen im Osten des Gebiets vorgesehen. Damit werden zeitgleich wichtige Habitatstrukturen geschaffen.</p>
<p>4. Bewertung der Erheblichkeit</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu keinen bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen im Lebensraum vom Neuntöter führt. Vielmehr werden durch die Rekultivierung der bestehenden und der geplanten Abbaufäche geeignete Lebensräume entwickelt, die zur Sicherung der Erhaltungsziele beitragen und die Ansiedlung weiterer Brutpaare begünstigen. Relevante Vergrämungswirkungen während der Bau- und Betriebsphase können ebenfalls ausgeschlossen werden, bzw. liegen unterhalb der populationsbezogenen Reaktions- und Belastungsschwelle der Vorkommen im Schutzgebiet. Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen der Art entgegensteht, liegt nicht vor.</p>
<p>5. Fazit</p> <p>Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand vom Neuntöter im VSG zu erwarten.</p>

4.4.6 Tüpfelsumpfhuhn

<p>Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)</p>
<p>1. Status und Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile</p>
<p>1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet</p> <p>Status/ EHZ: Brutvogel/ B</p>
<p>1.2 Erhaltungsziele (EZ)</p> <p>Schutzobjektbezogene EZ: – Sicherung des Status quo</p>
<p>1.3 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V</p> <p>– störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen</p>
<p>2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben</p> <p>Laut STALU VP (2012) sind Habitate vor allem in den überfluteten Polder im unteren Trebeltal (Rodde, Beestland, Wendewiesen) und auf Renaturierungsflächen im Grenzta moor und dem mittleren Trebeltal zu finden. In Grünlandflächen des erweiterten Untersuchungsraumes um das geplante Erweiterungsgebiet wurden zwei Rufnachweise der Art erbracht (KIESWERK LANGSDORF GMBH 2021).</p>
<p>3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen</p>
<p>3.1 Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen</p> <p>Durch den sukzessiven Abtrag der Vegetationsdecke auf der Erweiterungsfläche gehen ca. 8,7 ha Grünland dauerhaft verloren. Die Rufnachweise gelangen jedoch nur im erweiterten Untersuchungsraum und somit außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche. Eine direkte Beeinträchtigung durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme wird nicht erwartet. Durch den fortschreitenden Abtrag der Vegetationsdecke, werden die betroffenen Grünlandflächen nicht während einer Brutsaison verloren gehen, sondern sukzessive über</p>

die Betriebslaufzeit hinweg. Sodass die bodenbrütende Art mit kleinräumiger Verschiebung des Bruthabitats reagieren kann.

Um eine Beeinträchtigung des laufenden Brutgeschehens durch eine baubedingte Flächenbeanspruchung ausschließen zu können, ist der Oberbodenabtrag und die Herrichtung der Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit von Wiesenbrütern durchzuführen, d. h. zwischen 01. August und 15. März (BV-VM 1).

Die diesbezüglichen Flächenbeanspruchungen sind in Anbetracht der räumlichen Ausdehnung der Grünländer im Recknitz-Trebeltal nur gering und somit vernachlässigbar.

3.2 Bau- und betriebsbedingte Störungen

Bereits jetzt sind die Arten den Schallemissionen, die vom Saugbagger und der Siebmaschine auf der bestehenden Abbaufäche ausgehen, ausgesetzt. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs sind möglich und können durch Verlagerung der Raumnutzung kompensiert werden. Die betroffenen Arten sind sehr mobil und in der Lage ihre Gelege außerhalb der geplanten Abbauerweiterung in einem störungsärmeren Gebiet anzulegen. Um eine Beeinträchtigung des laufenden Brutgeschehens durch bau- und betriebsbedingte Störungen ausschließen zu können, ist der Oberbodenabtrag und die Herrichtung der Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit von Wiesenbrütern durchzuführen, d. h. zwischen 01. August und 15. März (BV-VM 1).

Eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen im Zuge bau- und betriebsbedingter Störwirkungen wird aufgrund der Mobilität der Arten sowie der ausgedehnten und vielfältigen Grünlandausstattung im direkten Umfeld ausgeschlossen.

3.3 Folgewirkungen (Rekultivierung)

Im Zuge der Rekultivierung des aktuell betriebenen sowie des künftigen Kiessees, werden Teilbereiche des Ufers abgeflacht, vordergründig um Laichhabitate für Amphibien zu schaffen. Dabei entstehen jedoch auch Flachwasserbereiche mit Verlandungszonen, die potenzielle Habitate für das Tüpfelsumpfhuhn darstellen. Nach Ende des Abbauperiodes erfolgt zudem eine extensive Beweidung die bis an den Rand des Tagebaurestloches hinan reicht. Auf diesem Weg sollen wilde Badestellen verhindert werden, im selben Zuge findet eine Beruhigung des Gebiets statt, die natürliche Sukzession wird begünstigt und somit geeignete Bruthabitate für das Tüpfelsumpfhuhn geschaffen.

4. Bewertung der Erheblichkeit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen im Lebensraum vom Tüpfelsumpfhuhn führt. Relevante Vergrämungswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden ebenfalls ausgeschlossen bzw. liegen unterhalb der populationsbezogenen Reaktions- und Belastungsschwelle der Vorkommen im Schutzgebiet.

Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen der Art entgegensteht, liegt nicht vor.

5. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand vom Tüpfelsumpfhuhn im VSG zu erwarten.

4.4.7 Weißstorch

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1. Status und Erhaltungszustand / Erhaltungsziele / maßgebliche Bestandteile

1.1 Status und Erhaltungszustand (EHZ) im Schutzgebiet

Status/ EHZ: Brutvogel/ B

1.2 Erhaltungsziele (EZ)

Schutzobjektbezogene EZ: – Sicherung des Status quo

1.3 Maßgebliche Bestandteile nach Anlage I Natura 2000-LVO M-V

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)

- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat)
- sowie Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

2. Bestandssituation im U-Raum bzw. in Bezug zum Vorhaben

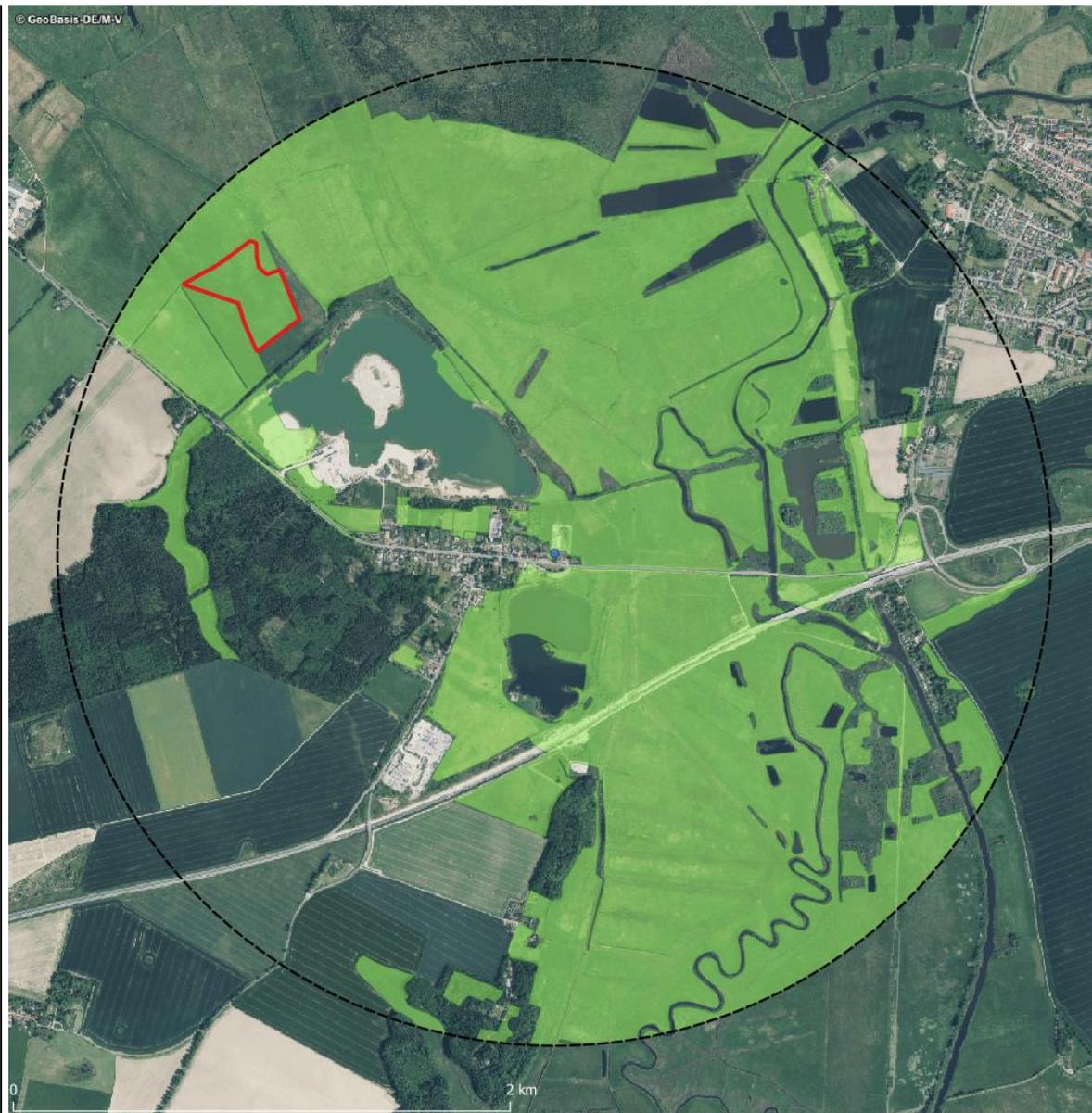
Südöstlich der Vorhabenfläche befindet sich in 1,3 km Entfernung ein Weißstorchhorst auf einem Nistmast innerhalb der Ortschaft Langsdorf. Die Nutzungstradition des Neststandorts reicht fast fünfzig Jahre zurück, zuletzt wurden im Jahr 2020 zwei Jungtiere flügge (die Bruten 2021 und 2022 waren nicht erfolgreich; vgl. <https://www.weissstorchfassung.de/karte.php>).

3. Ermittlung/ Bewertung der Beeinträchtigungen

3.1 Bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Neststandorts des Weißstorch-Brutpaars in Langsdorf.

Durch den sukzessiven Abtrag der Vegetationsdecke auf der Erweiterungsfläche gehen ca. 8,7 ha Grünland dauerhaft verloren. Da im Rahmen der funktionserhaltenden Maßnahme FI-CEF 1 und Wp-CEF 1 Grünlandflächen auf Standorten entwickelt werden, die sich derzeit überwiegend noch nicht innerhalb der Grünlandkulisse befinden, reduziert sich der Flächenverlust um 3,27 ha auf 5,43 ha. Der Grund-Orientierungswert für einen „quantitativ absoluten Flächenverlust“ wird von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) für den Weißstorch mit 10 ha angegeben. Dieser Wert wird vom vorhabenbedingten Flächenverlust von 5,43 ha deutlich unterschritten; auch ist für die Erweiterungsfläche keine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche für das betroffene Brutpaar erkennbar und sie ist dementsprechend nicht als Fläche von „spezieller funktionaler Bedeutung“ in dem betroffenen Weißstorch-Revier i. S. v. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) zu werten (u. a. wurde der Weißstorch bei der Brutvogelkartierung 2021 im Untersuchungsgebiet nie als Nahrungsgast erfasst und auch eine Recherche auf <https://www.oamv.de/beobachtungen/recherche.html> hat keine Beobachtungsmeldungen von diesen Grünlandflächen ergeben). Das als relativer Orientierungswert dienende 1 %-Zusatzkriterium, wonach ein dauerhafter Flächenverlust von bis zu 1 % der zur Verfügung stehenden 600,6 ha Grünland im 2.000 m-Umkreis um das Nest in Langsdorf verloren gehen dürfte, ohne dass von einer Erheblichkeit auszugehen wäre, wird bei einem Flächenverlust von 5,43 ha ebenfalls eingehalten.



3.2 Bau- und betriebsbedingte Störungen

Als Kulturfolger weist der Weißstorch eine Toleranz gegenüber anthropogener Präsenz und Nutzungsformen auf. Bereits sind die Brutpaare den Schallemissionen, die von dem Saugbagger und der Siebmaschine auf der bestehenden Abbaufäche ausgehen ausgesetzt. Mit Vorbereitung und Inbetriebnahme der nordwestlich gelegenen Abbauerweiterung verschiebt sich die bau- und betriebsbedingte Störquelle um mehrere hundert Meter nach Nordwesten. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs werden für die Bruthabitate in Langsdorf und an der Gnoiener Chaussee nicht erwartet, da die Nester mehr 1,4 km bzw. 2,2 km entfernt von der Abbauerweiterung gelegen sind. Relevante Vergrämungswirkungen während der vorbereitenden Maßnahmen oder während des Abbaubetriebs werden nicht erwartet. Da der betriebliche Verkehr mit der Erweiterung der Abbaufäche nicht zunehmen wird (keine Erhöhung der Fördermengen), wird keine zusätzliche Beeinträchtigung erwartet. Eine Einschränkung der Lebensraumfunktionen im Zuge bau- und betriebsbedingter Störwirkungen wird daher ausgeschlossen.

3.3 Folgewirkungen (Rekultivierung)

Durch die Rekultivierung der aktuell betriebenen Abbaufäche tritt eine akustische und visuelle Beruhigung in diesem Bereich ein. Die Uferbereiche der bestehenden und der geplanten Abbaufäche werden bewusst flach gestaltet, um Laichhabitate für Amphibien zu schaffen. Im bestehenden Abbaugbiet werden Rohbodenstandorte erhalten, um Habitate für Reptilien zu erhalten bzw. zu schaffen. Durch diese Maßnahmen werden weitere Nahrungsressourcen für den Weißstorch geschaffen.

4. Bewertung der Erheblichkeit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen bau- und anlagebedingten Flächenbeanspruchungen im Lebensraum des Weißstorchs führt. Relevante Vergrämungswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden ebenfalls ausgeschlossen bzw. liegen unterhalb der populationsbezogenen Reaktions- und Belastungsschwelle der Vorkommen im Schutzgebiet.

Eine Indikation, dass das Vorhaben den Erhaltungszielen des Weißstorchs entgegensteht, liegt nicht vor. Die Rekultivierungsmaßnahme kann sogar zur Habitataufwertung und Erschließung zusätzlicher Nahrungsressourcen führen.

5. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Weißstorchs im VSG zu erwarten.

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen, im selben Raum und zur selben Zeit zu realisierenden Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des zu prüfenden Gebiets führen könnte (Kummulationswirkung).

Da in der Konfliktanalyse keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter des SPA DE 1941-401 erkennbar bzw. nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten sind, können erhebliche Beeinträchtigungen, die aus dem Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten resultieren könnten, ausgeschlossen werden.

Eine Betrachtung möglicher anderer Projekte ist daher nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Für das Vorhaben „Erweiterung Kieswerk Langsdorf“ wurde vorliegend eine Verträglichkeitsuntersuchung für das EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) nach § 34 BNatSchG durchgeführt.

Neben der Auswertung des Managementplans für das GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (STALU VP 2012) sowie der Anlage I der Natura 2000-LVO M-V wurden zur Beurteilung die Ergebnisse der 2021 durchgeführten Brutvogelkartierung (UMWELTPLAN GMBH STRALSUND 2021) hinzugezogen.

Von der Zielartenkulisse (gemäß Natura 2000-LVO M-V) lassen sich mögliche Betroffenheiten, die hinsichtlich ihrer Eignung zur Erheblichkeit beurteilt werden, für die Zielvogelarten Rotmilan, Kranich, Rohrweihe, Kiebitz, Wachtel, Blaukehlchen, Neuntöter, Tüpfelsumpfhuhn und Weißstorch ableiten.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens, die potenziell zu Beeinträchtigungen führen könnten, beinhalten bau- und anlagebedingte Flächenbeanspruchungen, bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sowie als Folgewirkung die Rekultivierung.

Im Ergebnis der Konfliktanalyse konnte gezeigt werden, dass in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme BV-VM 1 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und den funktionserhaltenden Maßnahmen FI-CEF 1 (Entwicklung von Ersatz-Bruthabitaten für die Feldlerche) und Wp-CEF 1 (Entwicklung von Ersatz-Bruthabitat für den Wiesenpieper) durch das Vorhaben keine nachhaltigen Funktionsbeeinträchtigungen in Vogellebensräumen erkennbar sind.

Das Vorhaben „Erweiterung Kieswerk Langsdorf“ ist nicht geeignet, das EU-Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (DE 1941-401) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Es ist daher als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG und somit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets zu werten.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

BERGAMT STRALSUND (1995): Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Bergwerkseigentum Langsdorf und im Bewilligungsfeld Langsdorf/Erweiterung. 27.11.1995.

BfG (2008) - Bundesanstalt für Gewässerkunde: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. Bonn.

KifL, Cochet-Consult & TGP – Kieler Institut für Landschaftsökologie, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr - Cochet Consult, Trüper Gondesen Partner (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2022): Geodaten der staatlichen Umweltverwaltung M-V. Online verfügbar unter www.umweltkarten.mv-regierung.de (Umweltkartenportal des LUNG).

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MV (2017): Standarddatenbogen zum EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“.

MLUV M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuchs zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern. Version 2.1. April 2010.

MLUV M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuchs zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern. Version 3. April 2012.

STALU VP (2012) - STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN: Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UMWELTPLAN GMBH STRALSUND (2021): Brutvogelkartierung zum Vorhaben „Erweiterung Tagebau Langsdorf“ (Erfassung im Gelände: Dr. Günther Schmitt). Abschlussbericht Januar 2022. Im Auftrag der Kieswerk Langsdorf GmbH. Anhang 8.3 zur 7. Planänderung des Rahmenbetriebsplans.

7.2 Gesetze, Normen und Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V), vom 12. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 4, in Kraft getreten am 21.07.2011, mehrfach geändert durch Verordnung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646).